land burefilmed. I food with his dem mit bas driets

Michigan government worden; to haben such From Elechfurfik

001



Unterthänige Vorstellung Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft

an

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog.

ann Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter- und Landschaft mit dieser unterthänigsten Vorstellung an Ewr. Hochfurst. Durchlaucht Höchsteigener Person unmittelbar Sich wendet, so ist die Betrübnis und der Schmerz, den Dieselbe hierbey empfindet, eben so groß, als die Veranlassung hierzu für Selbige dringend und ansserordentlich ist.

Die Vorsehung hat Sie, Gnädigster Fürst und Herr! auf den Fürstenstuhl eines Landes erhoben, das nicht nach willkührlichen Grundfazzen seines Fürsten, sondern allein nach Gesezzen regieret werden soll; — und so wie diese Gesezze, auf welchen unsere Staatsverfassung und die Rechte aller Stände und Einwohner dieser Herzogthümer ruhen, bey der Unterwerfung an die Durchlauchtigste Oberherrschaft von Höchstderselben uns eidlich zugesichert und in neuern Zeiten von den

A 2

respecta-



respectabelsen Mächten garantiret worden; so haben auch Ewr. Hochsürst. Durchlauchten weiland Durchlauchtigster Herr Vater, in dem mit uns errichteten Pacto vom Jahre 1737, und nach Höchstdessen glüklicher Zurükkehr in diese Herzogthümer, in dem landtäglichen Schlusse vom Jahre 1763 uns eine diesen Gesezzen gemässe Regierung zugesichert, — und Ewr. Hochsurst. Durchlaucht Selbst, Höchstwelche bereits schon unter diesen eingegangenen Verbindlichkeiten Ihres weiland Durchlauchtigsten Herrn Vaters zur Regierung gelangten, haben uns diese Zusagen in der Compositionsacte vom Jahre 1776 abermals annoch seyerlichst zu wiederholen geruhet, so wie Höchstdieselben ohnedem schon durch den, bey der Lehnsempfängnis Höchstdero Staaten in die Hände Sr. Majestat des Königs, Unsers Allergnädigsten Oberherrn, abgelegten Eid, Sich hierzu seyerlichst verbindlich gemacht hatten. —

Allein, Gnädigster Fürst und Herr! gesezt, diese Fürstenthümer, deren Regierung die Vorschung Höchstdero Händen anvertrauet hat, hätten keine bestimmte, gesezliche, eidlich ihnen zugesicherte und von den respectabelsten Mächten garantirte Vorschrift, nach welcher Ewr. Hochsürst. Durchlaucht Höchstdero Regierung einzurichten haben, oder mit andern Worten, keine besondere Constitution und Staatsversassung; — gesezt, diese Vorschrift wäre dunkel und ungewiss und die Staatsversassung selbst schwankend; — gesezt sogar, es wäre möglich, ob wir es uns gleich nicht als möglich denken wollen, Höchstdieselben erachteten Sich an diese gesezliche Vorschrift und Constitution nicht, oder doch nicht weiter, als es der ausdrükliche, geschriebene oder gedrukte Buchstabe derselben verlanget, gebunden; so ergeben sich doch, Gnädigster Fürst und Herr! alle diesenigen Regentenpslichten, de-

ren Beobachtung und Erfüllung Höchstdenenselben oblieget, und die wir und das Vaterland von Höchstdenenselben als unsern Landesfürsten zu erwarten berechtiget sind, aus jenem allgemeinen Verhältnisse, in welchem der Natur der Sachen nach, Fürst und Staat mit einander stehen, — aus jenen allgemeinen Grundsätzen, welche die Basis jeder Staatsversassung überhaupt, dieselbe sey modisieret wie sie wolle, und auch der unseigen ausmachen, und die an und vor sich, so wenig zweiselhaft und ungewiss sind, als sie auf der andern Seite die unwandelbare Richtschnur jedes Regenten ausmachen sollen.

Zufolge diesen unwandelbaren auf der Natur der Sache ruhenden Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, sind Fürst und Staat nicht zwey separirte Wesen und Gegenstände, — sie sind eins, zu einem Zwekke, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfart, durch ein heiliges Band unzertrennbar mit einander verbunden. — Der Fürst kann also nach diesen Grundsätzen nie anders, als das erhabene Mitglied des Staates betrachtet werden, durch welches dieser höchste und lezte Endzwek bewürket werden soll, und dessen Händen nur allein in dieser und keiner andern Rüksicht, die Kräste und das Vermögen des Staates, als ein geheiligtes Depot zur zwekmässigen Verwendung desselben anvertrauet worden. —

Und so wahr und so richtig diese allgemein bekannten Grundsazze find, so richtig und wahr sind auch die aus selbigen hersliessenden Folgen.

Der Fürst, wann er aufhörte an dem Zwekke der Staatsverfassung, der allgemeinen Wohlfart zu arbeiten, — wann er die Mittel und Kräfte des Staates, die ihm zu Bewürkung dieses großen Endzwekkes anvertrauet worden, als eigene, seiner Willkühr überlassene Mittel und Kräfte considerirte, — wann

er keine zwekmässige Anwendung derselben machte, oder sie garungemizt ließe, — wann er ein Privatinteresse sich schafte, das dem Interesse des Staates und der allgemeinen Wohlfart desselben diametralement entgegenstünde, — wann er die Kräste und Güter des Staates, die er nur zur Bewürkung der leztern verwenden sollte, jenem aufopferte; — mit einem Worte, wann er auf hörte seinem erhabenen Beruse gemäs zu handeln, und den Haupt, und lezten Endzwek des Staates verrükte, würde aufhören das mitverbundene Mitglied des Staates seyn zu können; — er würde die geheiligten Bande selbst auslösen, die ihn mit leztern unzertrennbar verbinden sollten, — und nicht der Wohlthäter des Staates, sondern dessen Feind werden.

Gernhen Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Sich davon zu überzeugen, dass diese Grundwahrheiten keines weges etwa blosse speculative Wahrheiten der Schule und des Systems sind. — Nein, Gnädigster Herr! alle weise und gute Fürsten aller Zeiten, die als Wohlthäter ihres Volks sich Unsterblichkeit und einen ewigen Nachruhm erworben haben, haben sie als wahr anerkannt. — Keiner von ihnen hat sich als ein von dem Staate insolittes Wesen angesehen, das ein von dem Interesse des Staates separirtes und diverses Interesse habe und haben könne, und ein jeder hat es vor ehrenvoll gehalten, sich nur als den ersten Diener des Staates zu betrachten und es zu gestehen, dass er nur darum da sey, den großen Endzwek der Nation zu befördern, und dass es seine Pslicht sey, nur allein zu diesem Endzwekke, zur allgemeinen Wohlfart und Glükseligkeit seines Volkes, die seinen Händen anvertrauten Kräfte des Volks und die össentlichen Fonds zu verwenden — das naturen Kräfte

Möchte doch Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, möchte doch unser Vaterland, so glüklich seyn, in Ewr. Hochfaustlichen Durchlaucht Höch-

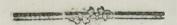
Höchsten Person, als unsers, von der Vorsehung uns bestimmten Landes-Fürsten, sich eines solchen Wohlthäters, eines solchen Beförderers unserer vaterländischen Glöksteligkeit ersteuen zu können. Möchte das Vaterland doch im Ewr. Hochsurstichen Durchlaucht Höchsten Person, nicht blos seinen gesezlichen Fürsten, sondern auch zugleich den Vater des Vaterlandes verehren können — Unser und unserer Nachkommen Dank, könnte und würde Ewr. Hochsurstlichen Durchlaucht eben so wenig entgehen, als der Beyfall der Welt — Machina auch zugleich wenig entgehen, als der Beyfall der Welt — Machina auch zugleich wenig entgehen, als der Beyfall der Welt — Machina auch zugleich wenig entgehen, als der Beyfall der Welt — Machina auch zugleich wenig entgehen, als der Beyfall

Mit einem Schmerze und einer Betrübnis aber, die der Grösse und der Wichtigkeit der Gegenstände unserer sehlgeschlagenen gerechten Erwartungen und Hosnungen gleichen, hat Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft und unser ganzes Vaterland es wahrnehmen müssen, wie Höchstdieselben seit dem Antritte Höchstdero Regierung im Jahre 1770, Höchst Sich und das Vaterland, als zwey ganz separirte Gegenstände angesehen, Höchstdero Interesse von dem Interesse des Staates ganz verschieden zu seyn erachtet, und dahero nach Grundsäzzen gehandelt haben, die eben so constitutionswidrig, als sie im Allgemeinen denenjenigen Psichten, die jedem Regenten obliegen, entgegen sind, und vielmehr, für die Wohlsahrt und Glükseligkeit des Vaterlandes verderblich und zerstöhrend gewesen.

Wann Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, auf die zur Administration der Justice, der Polizey und andern, theils zur öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung, theils zur Erleichterung menschlichen Elendes, abzwekkende Anstalten, — auf die Anstalten zu dem Erziehungswesen der Jugend aller Stände — zur Ausbildung menschlichen Verstandes, zur Erweiterung nüzli-

cher Kenutnisse, zu deren praktischen Anwendung in allen Fächern zum Wohl des Staates und der Gesellschaft, - auf die Anstalten zur Beförderung des Akkerbaues, zur Vermehrung und Veredlung der rohen Produkte der Natur, zur Beförderung der Gewerbe, Kunste, Manufakturen, Handel und des fich hierauf gründenden Flors der Städte, zur Beförderung der Induftrie, Vergröfferung des Nationalreichthums überhaupt, so wie des baaren Vermögens und dessen richtigen Cirkulation im Staate, die in den mehresten europäischen Staaten, durch die Weisheit ihrer Regenten mit Fürstlicher Milde und Freygebigkeit und Landesväterlichen Wohlwollen und Sorgfalt, zur allgemeinen Wohlfart bereits getroffen worden, und annoch getroffen werden, und auf diese Fürstenthümer und unser Vaterland einen vergleichenden Blik werfen; - fo wird es Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht nicht entgehen, dass an alles dieses, was bereits zur Vollkommenheit in andern Staaten gelanget ist, und wovon Segen und Wohlfart über Regent und Unterthan in reichem Maasse fich verbreitet, in unserm Vaterlande nicht nur gänzlich verabsäumet, sondern selbst nicht einmal an das Nothwendigste, an die ersten Bedürfnisse des Staates, gedacht worden. -

Wir sind, Gnädigster Fürst und Herr! nicht so fremde mit diesen Sachen, dass wir glauben sollten, dass alles dieses das Werk einiger weniger Jahre seyn könne; — wir wissen auch, dass nicht alles, was Mittel zur allgemeinen Wohlfart in andern Staaten in reichem Maasse wird, es bey uns seyn oder werden kann; — auch sind wir zu bescheiden, alles dieses auf einmal von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu verlangen. — Allein, da wir doch wenigstens gewisse Bedürsnisse mit allen Staaten gemein haben, so haben wir



auch nicht umhin gekonnt, von Zeit zu Zeit darauf zu bestehen, dass Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht Landesväterlich davor zu sorgen gernhen möchten.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft hat dahero, um Emr. Hochfürstlichen Durchläucht nur ein Beyspiel dieser nothwendigen Bedürsnisse des Staates anzusuhren, sein langen Jahren, die unumgängliche Nothwendigkeit vorgestellet, Anstalten und Einrichtungen zur promten Administration der Justice in diesen Herzogthümern zu tressen, — Anstalten, welche zu tressen, eine der ersten Psichten jedes Landessürsten ist. —

Wir haben dahero Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten seit vielen Jahren zu wiederholtenmalen angelegentlichst angetreten, für die Wohnungen der Oberhaupt und Hauptleute, wie auch für die erforderlichen Gefängnisse, Wachen u. s. w. in deren Gerichtsbarkeiten zu sorgen.

Die zur Administation der Justice in diesen Gerichtsbarkeiten erforderlichen Personen, als die Instance-Gerichts-Assessoren, und Instanz-Secretarien, haben zeithero solche geringe Gagen und Pensionen genossen, die wohl vor Jahrhunderten, in denen sie gemacht worden sind, hinlänglich gewesen seyn mögen, aber jezt, in unsern Zeiten, kaum den Sold des geringsten Dieners ausmachen.

Unsere Hauptmanns-Gerichte, sind weder mit den ersorderlichen Gerichts-Assessionen, noch mit den ersorderlichen geschwornen Gerichts-Notarien versehen. — Nichts destoweniger gehören vor diese Gerichte nicht nur Criminalia, sondern die Geschäfte haben sich auch vor selbigen, seit der vom Jahre 1783 zu Riga geschlossenen Convention, ungemein vermehret,

und

und machen dahero, wann nicht eine ununterbrochene, doch öftere Hegung dieser Gerichte erforderlich.

Wann nun aber die Hauptleute jedesmal ihre Beysizzer selbst erbitten müssen, — die Gerichte also natürlicher Weise nicht geheget werden können, wann Niemand als Beysizzer sich freywillig, oder aus blosser Gefälligkeit vor den Hauptmann, sich einfindet; so ist es ossenbar, dass der Lauf der Justice hierdurch gehemmet werden muss. —

Sehen wir auf Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten Regierungs Kanzeley, so würde die Anzahl der angestellten Kanzeley. Officianten kaum hin-länglich seyn, zu den Expeditionen eines Stadtmagistrats irgend eines considerablen Orts, geschweige denn, zu den, in neuern Zeiten so unendlich vervielstligten Expeditionen, einer Regierungskanzeley, so ansehnlicher Fürstenthümer. — Und so, Gnädigster Fürst und Herr? wie es in diesem einzigen Fache in unserm Vaterlande aussiehet, so ist es auch in allen übrigen beschaffen. —

Und doch sehlet es dem Staate nicht an allen den hierzu ersorderlichen und dienenden Mitteln. — Vielmehr haben Ewr. Hochsürstlichen Durch-laucht diese Mittel mehr als irgend einer Höchst Ihrer Vorsahren in Händen, maassen Höchstdieselben die Revenüen des Staates dergestallt vergrössert haben, dass durch die vorgenommenen Operationen mit der Staatsökonomie, der Staat selbst, aus einer anderen Seite an den Rand seines Verderbens gesezt worden. —

Es waren, Gnädigster Fürst und Herr! unsere Vorsahren, die Eroberer dieser Länder, welche ein Drittheil ihrer Eroberungen und aller liegenden Gründe, Gründe, also ein reichliches Maass zu öffentlichen Gütern, oder zu den Domainen des Staates, mehr aus Geist der Religion, da der damalige politische Versass des Landes, sich sast ganz in dem kirchlichen Versasse desselben auslösete, als aus politischen Gründen und Rüksichten, bestimmten; von welchen Gütern, nicht nur die damalige Landesobrigkeit und die Officianten des Staates, ihren standesmässigen Unterhalt erlangten, und die damaligen, bey den ununterbrochenen kriegerischen Zeitläusten gar nicht unerheblichen Bedürsnisse des Staates bestritten wurden, sondern die auch den Familien des eingesessenen Landes-Adels in mehr als einer Rüksicht, zur Resource, eines aussändigen Erwerbes dienten, besonders aber bey dem vorzüglichen Rechte ihre Kinder in den deutsichen Orden promoviret und sie von den öffentlichen Fonds des Staates hiedurch standesmässig versorgt zu sehen.—

Wann Ewr. Hochfarstlichen Durchlaucht die Wichtigkeit des Umstandes, dass dieser publique Fond, der die Domainen des Staates ausmachte, in einem Drittheile, des ganzen Nationalvermögens bestand, noch einmal in Erwegung zu ziehen geruhen; so werden Ewr. Hochfurstlichen Durchlaucht nicht in Abrede seyn können, dass, als bey der Secularisation der deutschen Ordens-Branche in diesen Provinzen und bey der Unterwerfung dieser Provinzen an die Durchlauchtigste Oberherrschaft, diese Güter ihre publique Natur behielten, es dem neuen Staate, oder den Herzogthümern Kurland und Semgallen, nicht an Domainen und einfolglich nicht an Staatseinkommen sehlen konnte; — besonders, wenn Ewr. Hochfarstlichen Durchlaucht noch die Bemerkung hinzussügen, dass dieser Drittheil in dem besten Theile des ganzen Landes bestand, und in der Folge durch den Ankaus vieler adelichen Güter zum Lehne durch

die Herzöge aus dem Kettlerischen Hause sehr ansehnlich vermehret worden, dergestalt, dass man ohne zu irren annehmen kann und muss, dass die Domainen des Staates anjezt zwey Fünstheile des ganzen Landes ausmachen, in Ansehung der Güte und des Ertrags aber der Hälste desselben gleichen.

Die Herzöge aus dem Kettlerischen Hause, nicht unbekannt mit diesen wohlhergebrachten Rechten des eingesessenen Adels auf die Fürstl. Lehnsämter und Güten, conservirten dahero denselben hierbey, und der Adel erhielt diese Güter von Zeit zu Zeit unter einem sestigesezten billigen Anschlage zur Arrende, und dieses System, nach welchem die össentlichen Güter des Staates bewirthschaftet und genuzzet wurden, wurde bis zu dem Abgange des Kettlerischen Hauses, und selbst in der Folge, als diese Güter unter Russisch. Kayserlicher Sequestration standen, unverrükt beybehalten, und sowohl vor das Hochsürstl. Haus, als vor Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft und das ganze Vaterland, die Quelle der allgemeinen Wohlsart und Glüksseligkeit.

Ohnerachtet der Zusicherungen in dem mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft errichteten Pacto Ewr. Hochsurstlichen Durchl weiland Durchlauchtigsten Herrn Vaters, — das, wann es schwankend und ungewiss wäre, welches es doch nicht ist, aus oben angesührten allgemeinen Grundsäzzen, leicht seine richtige Bestimmung und Erklärung erhalten würde, sing man dennoch an, nach Höchstdessen glüklicher Zurükkehr in diese Herzogthümer, von diesem wohlthätigen System sich zu entsernen; und da die Lage Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft damals nicht erlaubte, sich rechtslich dagegen benehmen zu können: so vollendeten Ewr. Hochsurstlichen Durchle

diesen

diesen neuen ökonomischen Plan, — errichteten lauter große Oekonomien, zogen zwanzig und mehr Aemter in eine zusammen, und nur wenige Aemter, die man ihrer Lage nach nicht zu den Oekonomien ziehen konnte, — oder weil sie unerheblich waren, nicht ziehen wollte, wurden von 3 Jahren zu 3 Jahren dem Meistbietenden und also zulezt zu enormen Preisen verarrendiret —

Zu allen diesen zerfichrenden Operationen glaubten Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht Höchstdero Befugniss in der Constitution von 1763 zu finden, und von nun an considerirten Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht die Revenuen der Domainen nicht mehr als das öffentliche Einkommen des Staates, das zur allgemeinen Wohlfart und Glükfeligkeit desselben, wiederum auf denselben hatte verwendet und in selbigen zurük fliessen sollen; sondern als die Revenuen Ihres Privateigenthums, und die Administration der Staatsökonomie selbst, als keinen zur Regierung dieser Herzogthumer gehörigen Theil, maassen Höchst-Deselben die Kenntniss hierinnen Ihren Oberräthen entzogen, sondern als ein blosses Privatökonomikum; - wodurch es denn geschahe, dass Ewr. Hochfürst Durchlaucht mit den zu der Staatsökonomie gehörigen und bey derselben angestellten hohen und niedern Officianten und Reamten eben so willkührlich und dem ordinairen gesetzlichen Gange der Justice vorgreifend verfuhren, als Ewr. Hochfurstl. Durchlaucht selbst nicht einmal mit den zu Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht Hof- oder Hausetat gehörigen Personen zu verfahren berechtiget gewesen seyn wurden. -- de alle standings seem toget estanding

Wir berusen uns hier auf das Beyspiel einer ganz eigenthätigen Proeedur Ewr Hochsurstlichen Durchlaucht gegen den ehemaligen Wohlgebornen
Oberjägermeister dieser Herzogthumer.

Und so wie Ewr. Hochfürftlichen Durchlaucht Weltbekanntermaassen die Revenuen der Hochfürstlichen Domainen bis zu einem Grade erhöhet, auf welchen sie nie gestanden, und von welchen sie natürlicher Weise wiederum herunter finken muffen, da er überspannt gewesen; - fo äusserst nachtheilig find auch die Folgen für das Vaterland gewesen und werden es annoch eine lange Zeit seyn. -

Zu allen diesen zerstährenden Operationen glaufiten Eura, Hartsfühlt.

Eine Menge Familien eines zahlreichen Adels und ansehnlichen Ritterstandes dieser Herzogthämer, verlohr hierdurch, da diese Herzogthämer einen so unbedeutenden Civiletat und noch unbedeutendern Militairetat haben, und bey der annoch hierzukommenden eingeschränkten Hofhaltung Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, ihre einzige Resource und alle Mittel und Wege zu einem anständigen Erhalte - verfielen in die ausserste Armuth, oder waren genöthiget das Vaterland zu verlassen, in welchem ursprünglich und von der Anlage des Staates an, für ihr Brodt gesorget worden, - das ihnen aber von ihrem Landesfürsten entzogen wurde. - Und da in einem Staate, wie in jeder andern Gesellschaft, Stand an Stand, Hand an Hand schlüßt, so erstrekken fich die Folgen hiervon auch auf alle Stände dieser Herzogthümer; - besonders da Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht mit diesen, mit den Domainen vorgenommenen Operationen, zugleich das System verbunden, von allen den groffen Revenuen der Herzogthümer, die fo anselinlich durch Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht considerable Allodial- und Familiengüter vergrössert worden, und die fämmtlich nach Abzug der verhältnismäslig so geringen Ausgaben, sowohl des öffentlichen, als Höchstdero Hof-Etats, in Ihren Tresor, flossen, nichts widerum auf keinerley Art ins Publicum und in den Staat zu-Soll !

rnk sliessen zu lassen; - fondern Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht placirten diese grossen Summen in andern Ländern, oder verwandten selbige zum Ankauf ansehnlicher Fürstenthümer und Herrschaften im Auslande.

Diese grossen baaren Summen, wann Ewr. Hochsurstlichen Durchlaucht durch eine Landesväterliche Verwendung zum Besten der allgemeinen
Wohlfart und Glükseligkeit, sie in Circulation gesezzet, würden nicht nur manchen dringenden Staatsbedürsnissen abgeholsen, manche gute und äusserst nöthige Anstalt und Einrichtung hervorgebracht haben, sondern steiss und Thätigkeit des Einwohners, die ohne Ermunterung annoch bey uns todt und im
Schlase liegen, würden hierdurch belebet worden und das Vaterland vor der
traurigen Lage, in der es sich besindet, besonders vor den drükkenden Mangel
an baaren Gelde und den schreklichen Folgen die dieser Mangel auf den Werth
liegender Gründe und also hauptsächlich für den besizlichen Adel haben muß,
besichert— und also doch einigermaassen das Vaterland über den Ruin seiner
Staats- und össentlichen Güter entschädiget haben.

Dass aber, Gnädigster Fürst und Herr! dieser Mangel an baaren Gelde im Lande, keine leere Einbildung sey, hiervon werden Ewr. Hochsürstlichen Durchlancht Sich sehr leicht überzeugen, falls Höchstdieselben an dem Grunde der Klagen aller Stände annoch zweiseln könnten, wann Höchstdieselben zu erwegen geruhen, dass die gesezliche Procente im Lande zu 6 von Hundert stehen, — dass nur in Geldlosen Ländern die Interessen so hoch stehen können, und dass alle Rigueur der Gesezze nicht im Stande sey, der Usuriae pravitati, wodurch bald hier, bald da, manche sonst wohlbestzliche Familie bey einer geringen Schuldenlast dennoch nach und nach, und allmählig, ins Verderben gestürzet wird, nicht gesteuret werden kann. —

Wann

Wann nun aber, Gnädigster Furst und Herr! diese überspannte Vermehrung der Hochsürstlichen Revenüen durch die ökonomischen Operationen mit den Domainen, zugleich auch notorischermaassen auf Kosten dieser Domainen und des Fürstlichen Lehnsbauern geschehen, und hierdurch das Hochsürstliche Lehn oder die Domainen des Staates selbst deterioriret worden; so war, als Ewr. Hochsurstlichen Durchlaucht im Jahre 1784 Höchstdero Gessundheit wegen auf Reisen giengen, unser Vaterland in die traurigste Versalsung gesezzet — und Eine Constitutionsmässige Regierung sahe sich bey dem deteriorirten Zustande der Lehnsökonomien, bey der Unsruchtbarkeit der Jahre, die darzu kamen, bey dem erschöpsten Zustande des Lehnsbauern, der Brodt und Vorschuss verlangte, wann er nicht umkommen sollte, — bey den gänzlich leeren Cassen, aus welchen Ewr. Hochsurstlichen Durchlaucht alle baaren Summen herausgezogen hatten, endlich im Jahre 1786 in die äussente Verlegenheit und selbst in die Ummöglichkeit versezzet, das durch Ewr. Hochsurstlichen Durchlaucht eingesührte ökonomische System zu continuiren. — 1880 lichen Durchlaucht eingesührte ökonomische System zu continuiren. — 1880

Sie musse, wann Sie auch nicht gewolt hätte, um nur die nothwendigsten Staatsbedürsnisse und Ausgaben bestreiten zu können, zur Trennung einiger großen Oekonomien schreiten, und die Aemter, aus welchen selbige bestanden, zur Arrende geben — Das einzige Mittel, weil der Arrendator nunmehro für den Vorschuss an die Bauerschaft sorgen musse, diese nicht umkommen zu lassen, — und sich eine gewisse Revenüe zu den Staats-Ausgaben zu sichern, —

Eine Wohlgeborne Ritter, und Landschaft sahe sich dahere in allen diesen Rüksichten mehr als jemals dringend veranlasset, diese gerechte Beschwerde,

Selbsten im Jahre 1779 von dem Wohlgeb. Cammerherrn von der Brieggen, als derzeitigen Bevollmächtigten Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, und den damaligen Ritterschaftssecretair, den Wohlgebornen Cammerherrn und Ritter von der Howen, jezzigen Oberburggraf und Oberrath, zur gerechten Remedur unterleget worden, — und welche Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auf dem Landsage von 1784 Einer Constitutionsmässigen Regierung abermal mit allen Gründen vorgeleget hatte; aufs neue auf dem Landsage von 1786 Derselben vorzulegen. —

Sie stellte dahero Derselben, in den Ihr damals unterlegten Landes-Beschwerden, in abermaliger Beziehung auf die bereits im Jahre 1784 deducirten Rechte, welche Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auf den Arrendebesiz der Hochsünstlichen Lehnsamter nach einem billigen Anschlage ohnedem habe, vor, wie es zwar allerdings seine Richtigkeit habe, dass diese Güter zur Unterhaltung der Landesherrschaft und des gemeinen Wesens beschimmt wären, — jedoch mit der Einschränkung, dass das gemeine Wesen den ersten Antheil daran habe, dass aber aus diesem Grundsazze nicht solge, dass der Landesherrschaft eine unbedingte und willkührliche Nuzzung dieser Güter freystehe, sondern dass diese Nuzzung sowohl aus der Natur und Bestimmung dieser Güter, als durch die Allerhöchsten Oberherrschaftlichen Rechte, wie auch durch die Rechte Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ihre Einschränkungen erleide; und dass, da diese Güter auf ewig zur Erhaltung des gemeinen Wesens und des Staates bestimmet wären, von selbst aus dieser Bestimmung allein schon, so wie aus den Allerhöchsten Oberherrschaftlichen

Rechten sliesse, dass diese der Landesherrschast freystehende Benuzzung dieser Domainen des Staates hauptsächlich zu keiner Deterioration derselben gereiche.

Sie stellte serner Einer Constitutionsmässigen Regierung vor, wie die Ersahrung es sattsam gezeiget, dass die vom Jahre 1762 an, mit den Hochsüsslichen Domainen, den Rechten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, als auch den derselben darüber ertheilten solennen und heiligen Versicherungen zuwider gemachten ökonomischen Einrichtungen, nichts weniger als zur Conservation derselben abzwekten, sondern dass es sichtbar zu Tage läge, wie durch die zeitherige überspannte Dispositionen und von Zeit zu Zeit gesteigerte Arrendepensionen das Hochsüssliche Lehn und die Lehnsgüter dergestalt deterioriret worden, dass bey dem geringsten Unsalle die Revenüen der Fürstlichen Lehnsgüter zu den Staatsausgaben nicht mehr hinlänglich zu seyn scheinen wollten, und das dahero sogar aus diesen Ursachen Eine Hochsüsslich Regierung, wie es notorisch geworden, Sich bereits genöthiget gesehen habe, einige Hochsürstliche Dispositionen, blos in der Rüksicht zu trennen, und die Aemter, aus welchen sie bestanden, wiederum zur Arrende zu geben, um die össentliche Bedürsnisse des Staates bestreiten zu können.

Sie insissirte dahero darauf, dass Eine Constitutionsmässige Regierung, deren erste Sorge auf die Conservation der Lehnsdomainen gerichtet seyn müsse, in allen diesen Rüksichten fortsahre, alle übrige annoch existirende Dekonomien zu trennen, und die Aemter und Güter, aus welchen sie bestünden, wiederum an Einheimische von Adel zur Arrende zu geben, und hierdurch ein Beyspiel zu ertheilen, wie die Hochsürstliche Aemter zu deren wahren Conservation und zur allgemeinen Wohlsart des Landes zu disponiren wären,

als auch die wohlhergebrachten Befugnisse Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht weiter in Contestation zu lassen. —

Damit aber der Hauptzwek dieser ganzen Operation, zu welchem die Conservation des Lehns vorzüglich mit gehöre, dabey nicht versehlet und die Besicherung der Hochsürstlichen Revenüen erreichet werden möge, — welches alles bey dem zeitherigen System, da die Aemter nur auf 3 Jahre, also auf eine zu kurze Zeit ertheilet worden, als dass der Arrendator in dieser Zeit einen zum wahren Vortheile des Amtes gereichenden ökonomischen Plan ausnehmen und aussühren, oder sich wegen seines Schadenstandes, den er etwa in dem einen oder dem andern Jahre erlitten habe, dedomagiren könnte; — so fügte zu diesem allen Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft den gerechten Gesuch hinzu, dass in Zukunst die Fürstliche Aemter und Güter dem einheimischen Adel unter einem billigen Arrendecontracte und wenigstens auf 6 Jahre, nach dem Beyspiele, wie in andern Ländern die Landesherrlichen Domainen verarrendiret würden, ertheilet werden möchte. —

Nicht minder stellte Einer damaligen Constitutionsmässigen Regierung Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft vor, wie wenig es Ihr gleichgülug seyn könne, dass die öffentlichen Staatsrevenüen von Derselben an Einr. Hochfürstlichen Durchlanchten ausser Landes remittiret würden, ehe und bevor von Derselben vor die Ausgaben und Bedürsnisse des Staates, sowohl vor die ordinairen, als extraordinairen, hinlänglich gesorget worden, und trug dahere darauf an, wie Sie erwartete, dass Hochdieselbe hinsühre nur diejenigen Summen remittiren lassen werde, die sich nach abgezogenen ordinairen und

C 2

gegenwärtigen so sehr gestiegenen Pretiis rerum, ein Mann von Stande, der dem Staate dient, mit einer Gage von 100 Rthlr. sich begnügen, die, wie beteits oben erwähnet, zur Besoldung des geringsten Dieners im Staate nicht hin-länglich, und dabey also sein eigenes Vermögen zusezzen solle; — so sahe Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft Sich angelegentlichst necessitieret, auf eine Vermehrung dieser elenden Pension und Gage, welche die Wohlgeborne Instanzgerichts Assessiones zeithero genossen hatten, auf dem Landtage von 1786, zu dringen. —

Wir fügen noch hinzu, dass Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, zufolge dem Conferentialschlusse vom Jahre 1763, von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht weil. Durchlauchtigsten Herrn Vater gemachten Zufage, keine adeliche Güter sernerhin zum Lehne anzukausen, von Einer Constitutionsmäßigen Regierung die Zusicherung nachsuchte, dass der Ankaus des adelichen Gutes Islitz zum Lehne nicht in Sequel gezogen und in Recompensation dieses der Adelssahne entzogenen und aus dem Commercio des Adels gesetzten Grundstükkes, von dem Hochfürstlichen Lehne ein Grundstük von gleicher Größe, als das Gut Islitz, hinwiederum an den hießgen Adel veräussert werden möchte, bis dahin aber obgenanntes Gut zur Adelssahne contribuiren sollte.

Dieses, Gnädigster Fürst und Herr! was Höchstdenenselben Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft unterthänigst hier summarisch vorzutragen die Ehre hat, machte die wichtigsten Gegenstände der Landtäglichen Verhandlungen zwischen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und Einer Constitutions-

Guiddeffer Firsh and Blook de Biogra Woldgebornen

Mitutionsmäffigen Regierung im Jahre 1786 und 1787 aus; - und Eine Conflitutionsmällige Regierung, welche nach unfern Grund und Fundamentalgefezzen in absentia minorennitate, instrunitate Principis, ant sede Ducali vacante durchaus den Landesfürsten representiret - durchaus in dessen Namen in allen öffentlichen Staats- und Regierungs- auswärtigen und einheimischen Angelegenheiten tractiret, und unter und mit öffentlicher Auctoritaet des Staates schlüsset - durchaus alle Gubernationis et Administrationis munia in rebus oeconomicis, politicis et ecclesiasticis zu verwalten hat, - durchaus Ewrl Hochfurstlichen Durchlaucht Landesherrliche Hoheitsrechte, und einfolglich auch die damit verbundenen Landesherrlichen Pflichten und Obliegenheiten zu vertreten und ausznüben, nicht nur berechtiget, sondern eidlich darzu verpflichtet ift, und von welcher dahero Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft alles zu verlangen und zu erwarten berechtiget ist, was dieselbe von Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht Höchstelbsten in Fundamento der Gesezze und in Beziehung der Bedürfnisse des Staates und der allgemeinen Wohlfart zu verlangen und zu erwarten haben würde und müßte, und einfolglich mit Derselben auch auf Landtagen über dergleichen Gegenstände zu deliberiren, und durch einen mit Ihr errichteten Landtäglichen Schluss etwas gesezliches darüber zu sanciren und zu constituiren berechtiget ist, - konnte bey der Vebereinstimmung die fer Gefuche, theils mit dem Gesezze, und mit der allgemeinen Wohlfart und Glükseligkeit des Landes, mit den Berechtigungen Einer Wohlgebornen Ritterund Landschaft und des Vaterlandes, mit den Obliegenheiten und Pflichten Awr. Hochfürstl. Durchlauchten, als Landesfürsten, die Selbige zu vertreten hatte, mit Ihren eigenen Pflichten und Verbindlichkeiten, die Ihr als der Con-Mitutionsmässigen Regierung obliegen, fich nicht länger weigern, auf diese,

1438

auf Warheit und auf Gerechtigkeit und Gesez, und öffentlich allgemeine Bedürfnisse des Staates sich gründende Gesuche, eine gemässe Zusage und Versicherung zu hinn; — und diese Zusageu und Versicherungen Einer Constitutionsmässigen Regierung wurden, da selbige dem landtäglichen Schlusse vom Jahre 1786 und 1787 inseriret wurden, zur gesezlichen Sanction und Vorschrift, die wenigstens so lange, bis über ihre Legalitaet ubi de sure et auditis quorum intererat, nach Vorschrift der Gesezze und unserer Grund- und Fundamentalversassung decidiret worden, nicht alteriret, noch weniger aber ihr bereits erlangter rechtlicher Ersolg, eigenthätiger Weise von Ewr. Hochsinst! Durchlaucht casssiret, annulliret, oder unerfüllt gelassen werden konnte.

Zufolge dieser Sanction, zu welcher Eine damalige preiswürdige Constitutionsmäßige Regierung durch Ihre eigene Ueberzeugung bewogen worden, nehmlich: "das bey Dispositionen die eigentliche Bestimmung der Fürststlichen Domainen nicht wohl erreichet werden kann, ließt dahero dieselbe "Ihrer Versicherung gemäß, mit den Fürstlichen Domainen eine solche Einrichtung tressen zu lassen, die dem Fürstlichen Hause und dem Staate zugleich vorscheilhaft sey" alle übrige große Oekonomien, wie solches bereits mit der Franeenburge und Sezzenschen Oekonomie geschehen war, trennen; ertheilte die Aemter, aus welchen sie bestanden, nach einem der Qualität und den Krästen jeden Gutes angemessenen Anschlage nach, dem eingesessenen Adel zur Arrende, und forgte dahero für diesen, — rabbatirte und modenirte die übersspannten Arbeiten und Lasten, unter welchen die bereits erschöpste Lehusbauerschaft erlag, forgte vor die Unterstützung und den nöthigen Vorschuss desselben, dadurch, dass Sie den Arrendator zu dieser Unterstützung obligirte, und

war also für die Conservation des Hochfürstlichen Lehns und der Domainen des Staates pslichtschuldigst bedacht; — beherzigte aber dennoch nicht weniger, in so weit es mit Ihren anderweitigen Pslichten nur immer bestehen konnte, — eben so pslichtmässig Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Höchstdero Haufes, so wie des ganzen Landes Interesse, maassen Sie durch diese Operationen, die Revenüen des Staates, die bey dem deteriorirten Verfasse des Lehns ansingen unsicher zu werden, selbst ohne Verminderung derselben, und annoch mit einigen Ueberschusse sichen.

Und so wie dieses weise, patriotische, dem Interesse des Landes und des Hochfürstl. Hauses zugleich angemessene System, wegen seiner Wohlthätigkeit, der Gegenstand unserer Dankbarkeit wurde: so hat dieses wohlthätige System des Allerhöchsten Beyfalls einer grossen Monarchin, Allerhöchst welcher Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft so viele Beweise der Allerhöchsten Huld zu verdanken haben, nicht verschlet; — wie es denn auch, Gnädigster Fürst und Herr! — und das hossen wir zu Gott und von der erhabenen Gerechtigkeitsliebe Unsers allergnädigsten Königs und der Durchlauchtigsten Republik, als unserer Oberhertschaft, Allerhöchst und Höchsten Beyfalls, dermaleinst, wann Allerhöchst und Höchstdieselbe, einer getreuen Ritter- und Landschaft wegen ihrer rechtlichen Angelegenheiten und ihrer Staats- und Wohlfartsbedürsnisse Gehör zu gönnen, durch anderweitige grosse Gegenstände nicht behindert werden, gewis nicht, so wie überhaupt nicht des Beyfalls, des Staatesmannes, des Patrioten, des Menschen-Freundes, er sey wer er wolle, versehlen kann und wird. —

D



Wann Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht auf alles dieses, wie auch auf das weitere, als die Anstellung eines Oberforstmeisters, Vermehrung der Gagen der Instanz. Gerichts - Assessoren u. f. w. und was alles in Höchstdero Abwesenheit von Einer Constitutionsmässigen Regierung in Concurrence Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf dem Landtage von 1786 und 1787 zur Wohlfart des Staates sanciret, constituiret und vollzogen worden, einen gnadigen Blik zu werfen und zur Landesväterlichen Beherzigung zu nehmen geruhen; so werden Ewr. Hochfurstlichen Durchlaucht Sich leicht von der Wahr. heit überzeugen, dass durch alle diese wohlthätige und heilsame ökonomischen Operationen, welche für das Vaterland Eine Constitutionsmässige Regierung treffen zu muffen genöthiget war, dennoch und bey weiten nicht der dahingesunkene Wohlstand unsers Vaterlandes auf einmal wieder hergestellet war. Nein, Gnadigster Fürst und Herr! die Heilung solcher tiefen Wunden, die die Wohlfart unsers Vaterlandes durch einen Zeitraum von etlichen zwanzig Jahren erhalten hatte, war nicht das Werk eines Augenbliks, nicht das Werk der Operation selbst. - Nur die Folgen dieser wohlthätigen Operationen könnten und würden nur allein mit der Zeit diese Wunden geheilet haben, zum Grunde gesezzet, dass dem Vaterlande die Mittel hierzu nicht aufs neue entzogen würden. - isla maw Anislamisk Stellengen anfideoff ban files in den in der in

Und hätten wir wohl je, Gnädigster Fürst und Herr! besürchten können und besürchten sollen, dass die Hand unsers Landessürsten, die Hand desjenigen, der seinem erhabenen Verhältnisse nach, in welchem Er gegen das Vaterland stehet, der Schöpfer und Besörderer seiner Wohlfart, der Beschüzzer, Vertheidiger und Handhaber seiner Gesezze und Rechte seyn sollte,

felbe, einer getreuen Rittee, und Landfelbaft wegen ihrer webblichen Angelenen-



uns

uns diese Mittel abermals und aufs neue mit unlandesväterlicher Harte, und zugleich mit Verlezzung unserer Privatgesezze, mit der Verlezzung der öffent. lichen und allgemeinen Sicherheit, mit Verlezzung alles öffentlichen Treu und Glaubens, mit Verlezzung der Grund- und Fundamentalgeseze, und unserer ganzen Constitution und durch intentirter Mutirung unserer von unsern Vorfahren begründeten, durch Jahrhunderte glüklich auf uns, ihre Nachkommen gekommen, von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht feyerlichst beschworenen, von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft uns gleichfals eidlich und durch so viele Reichsconstitutionen zugesicherten, durch die respectabelsten Mächte garantirten Staatsverfassung, - entzogen werden sollten? - Hatten wir wohl je befürchten follen, dass, nachdem durch Eine Constitutionsmässige Regierung in Höchstdero Abwesenheit, mit patriotischer Sorgfalt, der Grund zu dermaleinstiger Wiederherstellung unserer gesunkenen Wohlfart geleget worden war, - nachdem durch die Geburt eines Erbprinzen von einer andern Seite manche Besorgnisse des Vaterlandes verschwanden - nachdem dasselbe selbst fo glüklich war, nach wiederhergestellter Gesundheit Emr. Hochfürstlichen Durchlauchten Höchstdieselben wiederum in seinem Schoffe zu sehen - und dahero die Aussichten desselben in allen diesen Rüksichten zum Glükke und zur Wohlfart, zur innern Ruhe und Frieden so heiter und nicht weniger begrundet zu seyn schienen, - diese Aussichten wie ein Schatten verschwinden, und dass sie nichts als leere Hofnungen gewesen seyn sollten?

Und doch, Gnädigster Fürst und Herr! ist alles dieses, was wir nie hätten zu befürchten haben sollen, geschehen und eingetrossen! —

dere Minglied des Stantes, unterworfen find, gewaltfam vorgestend defficate,

Lehen, gründlichen Praemoniton der Wohlgeborren Ober atlie zu wider giel-

Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter- und Landschaft ist dahero nicht vermögend, Gnadigster Fürst und Herr! Höchstdenenselben das Gefühl des Schmerzes und der Betrübnis, von welchem Eine ganze Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich durchdrungen siehet, ganz auszudrükken, wann Sie aus allem demjenigen, was die Wohlgebornen Oberräthe pflichtmässig, theils an den damaligen Landesbevollmächtigten, den Wohlgebornen Kammerherrn von der Brüggen, mit dem Anverlangen solches alles zur Wissenschaft des Landes zu bringen, theils auch an Eine Wohlgebornen Ritter- und Landschaft während dem lezten Landtage selbst, gelangen lassen, und welches alles mit der abgelegten Relation des Wohlgebornen Landes. bevollmächtigten von den Wohlgebornen Deputirten, ihren Instructionen zusolge, in die Kirchspiele ad referendum und zur weitern Deliberation und rechtlichen Benehmen derselben genommen worden, - hat ersehen und wahrnemen muffen, wie Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht alles dieses, was während Höchstdero Abwesenheit aus diesen Herzogthümern, von Einer Constitutionsmässigen Regierung, theils in Concurrence Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auf Landtägen durch Landtägliche Schlüsse, sowohl in Fundamento ausdrüklicher Landesgesezze, als in Rüklicht der allgemeinen Wohlfart sanciret und constituiret worden, theils auch von Einer Constitutionsmässigen Regierung allein, zufolge der Ihr absente Principe zuständig gewesenen weitern Regierungsbefugnisse geschehen und vollzogen worden, aller pflichtmästigen, gesezlichen, gründlichen Praemonition der Wohlgebornen Oberräthe zuwider, eigenthätig und dem ordinairen, gesczlichen Laufe der Justice, dem Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht nach unserer Constitution nicht weniger, wie jedes an dere Mitglied des Staates, unterworfen sind, gewaltsam vorgreifend cassiret.

annul.

annulliret, theils unerfüllt gelassen haben; — und das alles, als wann es Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Höchsten Investitur-Rechten zuwider wäre und entgegen stünde. —

Wann Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht die Constitution dieser Herzogthümer zu erwägen geruhen, so wird es von Höchstdenenselben nicht unbemerkt bleiben : erstens, dass Ewr. Hochfurstlichen Durchlaucht Investitur-Rechte, welche, wie es sich von selbst verstehet, allerdings ein unstrittiges Grundgesezze für diese Herzogthümer ausmachen, dem ohngeachtet doch nicht die einzigen Vorschriften enthalten noch ausmachen, nach welchen diese Herzogthümer zu regieren find, - dass ausser Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Investitur Rechten, noch andere Grund und Fundamental Gesezze des Landes da find, die selbsten Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht bey der Lehns-Uebernahme und Empfängnis Höchst Ihrer Investitur feyerlichst beschworen haben, - und dass dahero, wenn diese Grund- und Fundamental-Gesezze, den Oberräthen in absentia minorennitate, Infirmitate Principis aut sede Ducali vacante, alle Gubernationis et Administrationis munia horum Ducatuum, übertragen, wie dieses würklich der Fall ist, und, - diese Constitutionsmässige Regierung dann, entweder mit oder ohne Concurrence Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft in conformité ausdrüklicher Landesgesezze, oder in Rükficht der allgemeinen Wohlfart des Staates und des Vaterlandes etwas beschlüsst, verordnet und zur Ausführung bringt, diese Befugnisse, welche die Grund- und Fundamental-Gesezze den Oberräthen in oben erwähnten Fällen ertheilen, fo wenig Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Investitur-Rechten entgegen stehen können, da Höchstdieselben diese, auf die Grund und Fundamental-D 3

mental-Gesezze des Landes begründete Besugnis, als einen Theil unserer Staatsversassung, an welche Höchstdieselben gesezlich gebunden sind, mit beschworen haben, als es auf der andern Seite Höchstdero Investitur-Rechten entgegen seyn kann, wenn von eben dieser Constitutionsmässigen Regierung mit oder ohne Concurrence Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, in conformité der Gesezze oder der allgemeinen Wohlsart, etwas sanciret, constituiret und vollzogen wird, weil Ewr. Hochsurst. Durchlaucht Selbsten ohnedem durch eben diese mit Höchstdero Investitur-Rechten auss genaueste verbundenen Lehnsobliegenheiten und Lehnsverbindlichkeiten gleich stark hierzu verpslichtet sind.

Allein, gesezt, Gnädigster Furst und Herr! dass würklich entweder überhaupt, oder in einem und in dem andern Stükke, durch dasjenige, was im Höchstdero Abwesenheit von Einer Constitutionsmäßigen Regierung und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auf Landtägen sanciret und constituiret, oder von ersterer allein, vermöge der Ihr in Abwesenheit des Landessürsten zusichender Regierung, vollzogen worden, zu nahe getreten worden; ob wir es gleich nicht einsehen und begreisen können, wie den Rechten eines Landessürsten zu nahe getreten werden könne, wenn Eine Constitutionsmäßige gesezliche Regierung, die in Abwesenheit des Landessürsten Denselben repräsentiret, und mit öffentlicher Auctorität des Staates handelt, den Obliegenheiten und Verbindlichkeiten des Fürsten gemäs handelt, und dasjenige verordnet und in Erfüllung und Ausübung bringt, was das Gesez, die Landesbedürsnisse des Staates und die allgemeine Wohlfart erheischen; so ist es doch gewis, das nach unsern Gesezzen und nach der Staatsversassung



des Landes, keinesweges Ewr. Hochfürst. Durchlauchten hierüber die richterliche Erkenntniss zustehe, noch weniger aber Höchstdenenselben frey stehe, eigenthätig hierbey zu Werke zu gehen, Richter in eigener Sache zu werden, und den Process von der Execution ansangen.

Ohnerachtet nun diese Gesezze Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht von den Wohlgebornen Oberräthen pflichtmällig, in aller Deutlichkeit, und mit den grundlichsten und dringensten Vorstellungen begleitet, die Ruhe des Vaterlandes durch ein eigenthätiges Benehmen nicht zu flöhren, und der competenten Entscheidung nicht vorzugreisen, unterleget worden; und es dahero alleidings von der Gerechtigkeit Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu erwarten gestanden, dass Höchstdieselben den dringenden Vorstellungen dieser Höchst Ihrer ersten Rathe Gehör geben, und bey diesen von Ewr. Hochfürstl Durchlaucht in Streit gesezten Angelegenheiten des Staates, den hierüber sprechenden Grund und Fundamental-Gesezzen des Landes gemäs, besonders aber zufolge der im Jahre 1776 errichteten Compositions - Acte und der Reichs-Constitution von eben diesem Jahre, welche verordnen, dass nichts einseitig von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, sondern mit Vorwiffen und in Gemeinschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zur Oberherrschaftlichen Entscheidung gebracht, und dass alles in derglei hen streitigen Staatsangelegenheiten bis dehin, da ubi de Iure, auditis quorum interest und in conformitate der Grund- und Fundamental. Gesezze decidiret worden, in Statu quo verbleibe, - alles in demjenigen Zustande und Verfasse, in welchem Einr Hochfürstlichen Durchlaucht bey Höchstdero glüklichen Zurükkehr in diese Herzogthümer es fanden, bis dahin gerechtsamst zu lassen geruhen würden, da feines

seines Ortes darüber erkannt worden, damit weder der öffentlichen Treue und Glauben, unter welchen alle diese Verhandlungen gepflogen, abgeschlossen und vollzogen worden, noch die hierbey interessirenden Privatpersonen mit ihren unter öffentlicher Auctorität des Staates und bona fide erlangten Privatrechten, verlezzet, noch der allgemeinen Sicherheit eben so wenig gefährdet und prajudiciret würde, als dem gesezlichen Gange, nach welchen alle diese Angelegenheiten zu behandeln waren; - so haben Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht dennoch auf diese zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit eines jeden Staates so heilsame Gesezze, keine gerechtsame Rüksicht genommen, fondern es scheinen auch Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten durchaus die unseligen Folgen der äussersten Zerrüttung, die jeden Staat unter dergleichen Umständen unausbleiblich betreffen würden, und noch mehr unser Vaterland betreffen müssen, wann diese Gesezze durch ein eigenthätiges, willkührliches, und die Bande aller bürgerlichen Gesellschaft und des Staates auflösendes eigenthätiges Benehmen verlezzet würden, ganzlich entgangen zu feyn; - weil es sonsten unmöglich gewesen, dass Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Höchst welche an diese Gesezze, als Grundgesezze des Staates, gebunden sind, ein dergleichen Verfahren Höchst Sich würklich hätten erlauben können, das der uneingeschränkteste Monarch, dem kein Gesez im Wege siehet, dennoch sich nie erlaubet haben würde. -

Es ist dahero geschehen, Gnädigster Fürst und Herr! dass Höchst-Dieselben dem, von der Constitutionsmässigen Regierung in Fundamento des Landtäglichen Schlusses von 1786 angestellten Oberforstmeister dieser Herzogthümer, an der Ausübung seines Ihm übertragenen Amtes, durch Besehle, welche welche Höchstdieselben ohne Vorwissen Einer Hochstürstlichen Regierung an die Ihm subordinisten Personen ergehen lassen, seinem Beschle nicht Gehorsam zu leisten, Gesezwidrig an der Ausübung seines Amtes behindert und Ihm die Ihm zukommende Emolumente und Gage, — so wie den Wohlgebornen Instanzgerichtsassesson, die laut Landtäglichen Schlusse vestgesezten Pension. Ihnen nicht haben seichen lassen — Denn obgleich Ewr. Hochsurst Durchlaucht besagten Wohlgebornen Instanzgerichtsassesson und deren Gage annoch ein mehreres, als das Gesezliche mit sich bringt, beygeleget, so kommt es doch nicht hierauf, sondern darauf an, dass diese Pension der Wohlgebornen Instanzgerichtsassesson nicht ein willkührlicher Gnadengehalt Ewr. Hochsurstlichen Durchlaucht, sondern eine gesezliche bestimmte Pension sey; — und dass der dem landtäglichen Schlusse vom Jahre 1786 inseritte Punkt, als gesezlich und von verbindlicher Krast von Ewr. Hochsurstlichen Durchlaucht angesehen und vor erst in Erfüllung gesezt werde und demselben Gnüge geschehe. —

Auch haben Emr Hochfürstlichen Durchlaucht den in sundamento des Landtäglichen Schlusses von 1786, den von Einer Constitutionsmässigen Regierung vollzogenen Verkauf des Lehngutes Masbotten an den Wohlgeb. von Franck nicht in Erfüllung sezzen lassen. —

Nicht minder haben Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht weder dem Wohlgebornen Oberburggrafen von Sass die Ihm von Einer Constitutionsmässigen Regierung aus sehr trüstigen Gründen, als jährliche Pension zugesicherte 1000 Rihlr. noch dem Wohlgeb. ehemaligen Oberjägermeister von Albedyll, das was Ihm an rükständiger Gage von Einer Constitutionsmässigen Regierung von wegen des Lehns rechtlich zuerkannt worden, auszahlen lassen.

Auch haben Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht einigen Personen, welche Vorkontrakte auf gewisse Aemter, auf 6 Jahre, von Einer Constitutionsmässigen Regierung erhalten und mit Selbiger eingegangen waren, die Kontrakte selbst, entweder gar nicht, wie der Wohlgeb. Ehegattin des Wohlgebornen Kammerherrn und Ritter von Holtey, in Ansehung des auf Selbige devolirten Besizzes des Amtes Grunfeld ertheilet, und in dem Besizze desselben gesezt, oder doch nicht diesen Vorkontrakten gemäß ertheilet, sondern so gar felbst den Wohlgeb. Hauptmann von Medem aus dem von Einer Constitutionsmäffigen Regierung erlangten sechsjährigen Arrendebefiz des Amtes Doblen, mit Verlezzung aller Gesezze, worauf die allgemeine Sicherheit ruht, via facti gewaltsam und aus dem Grunde, als wenn dieses Amt mit zu dem Witthume unserer Durchlauchtigsten Herzogin gehore, entsezzet; - da es doch Ewr. Hochfürstl. Durchlauche nicht entgehen Rann, wie es dem Publico nicht unbekannt geblieben, wie vor wenig Jahren das Hochfürstl. Amt Mesothen eine ähnliche Bestimmung erhalten haben follte, und dass eine dergleichen Eine. Hochfürstlichen Durchlaucht ex post beliebig gewordene Bestimmung dieses Amtes den ältern sub fide et auctoritate publica erlangten Rechten des Wohlgeb. Hauptmanns von Medem, selbst unter Allerhöchster Königk Bestätigung der etwannigen darüber verfasten Witthumsacte, um so weniger praejudiciren könne, als bekanntermaassen dergleichen Oberheurschaftliche Bestättigung unbeschadet den Rechten eines Dritten, der Natur und den allgemeinen Rechten nach ertheilet werden, und - als diese Witthumsanordnung doch nur ein eventuelles Arrangement ift. -

Endlich, obgleich Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft aus andern triftigen Grunden wider die Anstellung der beyden Kanzeleysecretaire der Edlen Edlen und Woh'gelahrten Birkel und Lonsert Beschwerde führen zu müssen genöthiget gewesen, so ist es doch gewiss, dass, da diese Beyden Kanzeleysecretaire einmal aus dringender Nothwendigkeit und in dieser Rüksicht weit mehrere anzustellen gewesen wären, angestellt worden, und Actu sich in ihren
Officiis besunden, auch in selbigen von Ewr. Hochsürstlichen Durchlancht
Selbst auf mehr als eine Art anerkannt worden, Dieselben von Ewr. Hochsürstl.
Durchlaucht nicht eigenmächtig aus Höchstdero Cabinett haben verabschiedet
werden können, maassen Niemand, der dem Staate dient, er sey wer er
wolle, nach unsern Gesezzen ohne vorhergegangene richterliche Erkenntnis,
seines Dienstes entsezt werden solle.

Und wie durch alles dieses eigenthätige Benehmen Ewr. Hochfürst. Durchlaucht die Rechte der Privatpersonen gekränket, unser Privatrecht und die allgemeine Sicherheit verlezt, die Gültigkeit der Landtäglichen Sanction und die auf den Grund und Fundamentalgesezzen ruhende Auctorität Einer Constitutionsmäßigen Regierung vernichtet worden; so haben Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht alle diese Eigenthätigkeiten und Verlezzung unsers Privat- und Staatsrecht durch das Allerhöchste Königl. Kanzeleyrescript d. d. Warschau den 15ten Januar 1788 legalisiren und durch selbiges unsere ganze Staatsversassung mutiren zu können vermeinet, indem Höchstdieselben demselben eine recht-liche entscheidende Kraft beylegen zu können erachtet.

Wann aber Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht in gerechtsame Erwegung zu nehmen geruhen, dass weder über unsere Grund- und Fundamentalgeseze, noch über die geringste rechtliche Privatangelenheit in den Kanze-

E 2

leyen

leyen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen cognociret und decediret werden kann, und dass also besagte Kanzeleyen keinesweges das Constitutionsmästige Forum ausmachen, in welchem über gegenwärtige, durch Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Contestation gesezte Staatsangelegenheiten, auf eine competente und zu rechtbeständige Art habe decediret werden können; wie wir uns denn hierbey flatt aller weitläuftigen Beweise, auf Ewr Hochfurst Durchl, Höchsteigene, in Höchstdero Schreiben andie Wohlgeb, Oberrathe d. d. München geäusserte Ueberzeigung dieser ohnedem keines Beweises bedürfenden Wahrheit beziehen; - dass es ferner nie die Absicht Sr. Majestat, Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn, bey Höchstdessen erhabener Gerechtigkeitsliebe gewesen seyn kann, über unsere Grund- und Fundamentalgesezze, über unsere ganze eidlich uns zugesicherte, durch die respectabelsten Mächte garantirte Staasverfassung, über unsere verlezte Privatrechte und das dabey verlezte Interesse der Particuliers, ohne uns und die dabey interessirenden Privat-Personen gehört zu haben, in den Kanzeleyen des Reichs, zuwider unsern Gesezzen, die allen diesen Angel genheiten ihr bestimmtes Forum anweisen, zu decidiren; - dass ferner es auch nie die Absicht Unsers Gerechtigkeitsliebenden Königs würklich gewesen sey, über diese wichtige und für unser Vaterland so interessante Angelegenheiten durch Allerhöchstdero Rescript d. d. Warschau den 15ten Januar 1788 ans den Kanzeleyen des Reichs und des Großherzogthums decidiren zu wollen, maassen die väterlichen Absiehten Sr. Majestat, Unsers Allergnadigsten Koniges und Oberherrn, aus der Rubrique dieses Rescriptes, welche anzeiget, dass es nur ad Sopiendas non nullas Controversias, nicht aber wie Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten vermeinen zu können glauben, als Decision emaniret, nur gar zu deutlich zu Tage lieget; - So werden Elvr.

Hochf. Durchl, bey genauer Erwegung aller dieser Umstände, ohne Schwierigkeiten bemerken, wie wenig rechtliche Veranlassung Höchstdieselben in besagten Allerhöchsten Königl. Rescripte, fowohl in Rüksicht der nur summarisch hier berührten Grunde, mit deren weitläuftiger Anführung und Wiederholung Eine Wohlgeb Ritter- und Landschaft Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht nicht beschwerlich werden will, da diese Gründe bereits von den Wohgeb. Oberräthen bey verschiedenen andern Gelegenheiten, mit der Ihnen gewöhnlichen Gründlichkeit und Klaiheit in das hellste Licht gesezt, und diese Materie unsers Staats-Rechts überhaupt in den bereits schon vorliegenden Staatsschriften erschöpft worden, und aus welchen Gründen, durch Königl. Kanzeley-Rescripte über Grund- und Fundamentalgesezze des Landes, über unsere ganze Staatsverfassung so wenig, als über die Rechte der hierbey interessirenden Particuliers decidiret werden kann, als in Rüksicht der Allerhöchsten Königl. Willensmeinung selbst, die keinesweges dahin gerichtet gewesen, dass darüber aus den Kanzeleyen des Reichs, zuwider unsern Gesezen, haben decidiret werden sollen, für Höchst Sich finden, alle obige Eigenthätigkeiten und Verlezzungen unsers Privat- und Staatsrechts, durch besagtes Allerhöchsles Königl. Rescript legalisiren zu

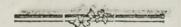
Wir überlassen es ferner dem gerechten Ermessen und Höchstdero eigener Erwägung, Gnadigster Fürst und Herr! — wir überlassen es den Empfindungen und dem Gefühle Höchstdero eigenen Herzens, wie schmerzhaft es dem väterlichen Herzen Sr. Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn, Allerhöchst welche durch den ganzen Zeitraum Allerhöchstdero beglükten Regierung, diesen Herzogthümern, so viele, so mannigsaltige, so

feliafe our par on doublich on Tage lieger: Billeus, dals A

erhabene Beweise Dieselben bey Ihren Grund. und Fundamentalgesezzen und ihrer ganzen Constitution und Eine Wohlgeb. Ritter. und Landschaft und alle Stände bey ihren Rechten Königl. und väterlich zu schützen und zu erhalten, — zu ertheilen gerühet, es bereits seyn und dermaleinst werden müsse, in die unangenehme Ersahrung zu bringen, dass durch Ewr. Hochsärst. Durcht. von dem mehrerwähnten Allerhöchsten Rönigl. Kanzeleyrescripte eine Anwendung habe gemacht werden woslen und gemacht worden sey, die den Allerhöchsten Königl. Absichten und den väterlichen Gesinnungen Sr. Königl. Majestät eben so zuwider sey und seyn muss, als diese Anwendung geradezu zur Inversion unserer ganzen Staatsversassung, aller unserer Rechte und Gesezze, aller zeitherigen gesezlichen Verhältnisse zwischen Fürst und Staat — zu gänzlicher Auschebung der allgemeinen Sicherheit, und Aushebung aller öffentlichen Treu und Glaubens, und zur Einsührung der ungebundensten eigenthätigsten Regierung, statt einer gesezlichen, die wir uns bis anjezt zu erstenen gehabt, dienen und gezeichen würde. —

Da aber alles dieses Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht entgangen zu seyn scheint, und es zur Betrübniss Einer ganzen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nur gar zu deutlich zu Tage lieget: Erstens, dass Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht unter dem Vorwande dieses Allerhöchsten Königl. Rescripts, als Einer Oberherrschaftlichen Decision, — die, von einer andern Seite considerirt, nehmlich wann sie auch würkliche Decision wäre, — selbst da, whi de Jure, und nicht aus den Kanzeleyen des Reichs, — selbst mit unsern Vorwissen, und nicht ohne unser Vorwissen, und ohne uns gehöret zu haben, ergangen wäre, welches doch alles nicht ist, doch nur dann als eine rechtliche

Decisio.



Decision zu erachten seyn würde, wann sie in sundamento et conformitate unserer Grund- und Fundamentalgesezze ergangen wäre, weil selbst sogar unter Reichstäglicher Auctorität, nichts, was nicht unsern Grund- und Fundamental-Gesezzen conform und mit denselben übereinstimmend, sanciret und constituiret werden kann noch soll, — alle obige Eigenthätigkeiten zu legalisiren und rechtkrästig zu machen und werden zu lassen, intendiren, und hierdurh unsere ganze zeithero gesezliche Staatsversassung in eine von Etter. Hochsurst. Durchlauchten Willkühr abhangende zu mutiren bestrebt sind. —

Zweytens, daß ferner Höchstdieselben eben dadurch und durch die Sr. Königl. Majestät einseitig unterlegten Klagpunkte, und einseitig nachgesuchte Cassation alles des, was in Abwesenheit Ewr. Hochstessel. Durchlaucht von Einer Constitutionsmäßigen Regierung, theils in Concurrence Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, durch landtägliche Sanctionen, theils allein von Ihr in fundamento der Ihr zugestandenen Regierungsbesugnisse sanctionen, theils nud die an Sr. Königl. Majestät von Ewr. Hochstusstlichen Durchlaucht gerichtete und diesen Klagpunkten beygesügte unterthänige Bitte allein schon hinlänglich anzeiget, die Compositionsacte vom Jahre 1776, und Höchstdero Einer ganzen Wohlgeb Ritter- und Landschaft gethane heilige landesherrliche und landesväterliche Zusicherung, nicht einseitig und ohne deren Vorwissen zu betreiben und nachzusuchen, infringiret haben.

Drittens, Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschafe mit einem unbeschreiblichen Schmerze hat bemerken und wahrnehmen müssen, wie Ehr.

Hochfürstl. Durchlaucht nach Höchstdero glüklichen Zurükkehr in diese Herzogthü-

zogthümer, die in Höchstdero Abwesenheit mit den Domainen des Staates getroffene heilsame Operation für das Vaterland, für die Folge der Zeiten, nicht bestehen zu lassen gemeinet sind, - wie Höchstdieselben fortfahren, das ehemalige, alle Glükseligkeit des Vaterlandes zerstöhrende Oekonomische System zu continuiren, und die Aemter dem Meistbietenden, und nur auf 3 Jahre, zu enormen Preisen zu verarrendiren, wovon die ganz neuerlichen Beyspiele mit den Aemtern Prinzenhoff und Duhren und die mit dem leztern vorgefallenen Umstände zu auffalleud sind, als dass wir das notorisch gewordene Detail hier nicht ganz unterdrükken follten, und wie überhaupt Höchst-Dieselben nach Höchstdero glüklichen Retour in diese Herzogthümer, unter einem vor den Augen der Welt bereits sattsam widerlegten Vorwande, in dem für das ganze Land so nachtheiligen Systeme fortfahren, nichts von Höchst-Dero Revenuen, durch irgend eine Anstalt zum Besten des Staates in Selbigen zurüksliessen zu lassen, und eine dem Zwekke der Staatsrevenüen gemässe Verwendung derselben zur allgemeinen Wohlfart des Staates und dessen Beförderung zu machen, und selbst sogar Höchstdero Residenzstadt zum äussersten Nachtheile derselben, so wie des ganzen Publici, seit einigen Jahren nunmehro verlassen haben, und durch alles dieses unserm Vaterlande alle Hofnungen und Aussichten zur Wiederkehr seiner dermaleinstigen Wohlfart auf immer entziehen, und uns den in wenig Jahren unausbleiblichen ganzlichen Untergang unserer Wohlfart bereits schon im Voraus fühlen und empfinden lassen:

So können Ewr. Hochfürst Durchlauchten in gerechter Erwägung aller dieser Umstände, das unterthänige und ehrerbietige, aber auch zugleich freymüthige Geständniss einer freyen Nation, die auf der einen Seite mit dem Ver-

Verluste ihrer zeitherigen Constitutionsmässigen Verfassung, zugleich auf der andern Seite aber, mit dem gänzlichen Untergange ihrer Wohlfart und Glükseligkeit und dem Verluste der Quellen derselben auf immer bedrohet wird, nicht unerwartet finden, wann Selbige Sich dahin zu erklären, dringend veranlasset siehet, wie Sie nie gemeinet seyn werde, ihre von Ihren Vorfahren begründete, auf Sie durch Jahrhunderte fortgeeibte auf feyerlichen Verträgen mit der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft ruhende, von Ewr. Hochfürst. Durchlaucht eidlich beschworne und von den respectabelsten Mächten garantirte Staatsverfassung, infringiren und mutiren zu lassen, da Sie bey der erhabenen Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät und der Durchlauchtigsten Republik, als unsere Oberherrschaft, und bey der Garantie der respectabelsten Mächte, keine Nothwendigkeit hierzu befürchtet, noch ein einziges ihrer Mitglieder in Ansehung seiner bona fide et auctoritate publica erlangten Privatrechte verlezzet und unterdrükket zu lassen, und dass auf der andern Seite Eine Wohlgeb. Ritter - und Landschaft Sich nie zufrieden gestellet fühlen kann, wann Ewr. Hochsurft. Durchlaucht nicht gerechtsamst und landesväterlich geruhen sollten, Eine Wohlgeb. Ritter - und Landschaft bey dem Systeme der Wohltbätigkeit, in Ansehung der Aemter, für die Folge zu erhalten, das in Höchstdero Abwesenheit von Einer Constitutionsmässigen Regierung, mit dem Beyfalle des Allerhöchsten Russisch. Kayserl. Hofes, in Rüksicht der wohlhergebrachten Rechte Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf die Fürstliche Aemter, der vielen Sacrificen, die Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft für das Hochfürstliche Haus zu verschiedenen Zeiten und bey verschiedenen Gelegenheiten zu machen nothgedrungen gewesen, und unter Mitwürkung des Russisch-Kayserl, allhier accreditirten Ministre vollzogen worden. -

Da aber Eine Wohlgeb. Ritter - und Landschaft, beseelt von dem reinsten treu devotesten und unterthänigen Attachement gegen Ein. Hochfürstl. Durchlaucht, als Ihren gesezlichen Landesfürsten, nichts so fehr und angelegentlichst wünsehet, als Ewr. Hochfurst Durchlaucht die unverdächtigsten Beweise dieses reinsten und unterthänigsten Attachements an den Tag zu legen, Höchstdere Zufriedenheit befördert, und die Eintracht zwischen Haupt und Gliedern zur Ruhe des Staates und zu desfen Glükseligkeit wiederhergestellet zu fehen, - und fich den Zweifel keinesweges erlaubet, dass Eier. Hochfürst. Durchl, in Landesherrlicher Erwägung unferer Gesezze und Constitutions und Landesväterlicher Beherzigung der Wohlfart Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, Ewr. Hochfurstl. Durchlaucht Höchstdero Hauses und des ganzen Vaterlandes, nicht allen obigen, was unsern Grund- und Fundamentalgesezzen, unsern Privatrechten, der allgemeinen Sicherheit, der Compositionsacte vom Jahre 1776, und der allgemeinen Wolhfart des Vaterlandes zuwider geschehen, eine gerechte Remedur zu geben, und hierdurch nicht nur die verlezten Rechte aller und jeder hierbey interessirenden Privatpersonen, sondern auch unsere ganze verlezte Constitution und Staatsverfassung, unsere Privat- und öffentliche Gesezze, besonders aber die Compositionsacte vom Jahre 1776 wiederum zu restituiren, zu reintegriren und zu erganzen gemeinet seyn sollten; - fo ist Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in ihren Instructionen ausdrüklich dahin angewiesen worden, von Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten ehrerbietigst und unterthänigst auf dem gegenwärtigen Landtage fich eine gnädige Erklärung auszubitten, wie und in welcher Art Eine Wohlgeb Ritter- und Landschaft Sieh dieser Landesherrlichen Gnade und Gerechtigkeit erfreuen zu haben, unterthänigft hoffen darf. Gnädigster Furst und Herr! Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft hat in dieser untershänigen Vorstellung mit derjenigen ehrerbietigen Offenheit und mit dem Vertrauen, das jede Nation Ihrem Fürsten schuldig ist, dasjenige, was Sie von Höchstdenenselben als Ihren Landesfürsten zu erwarten und zu verlangen berechtiget ist, zu unterlegen die Ehre gehabt, und Sie schmeichelt sich mit der gerechten Erwartung, dass Ewr. Hochsürstlichen Durchlaucht dieses ehrerbietige Vertrauen, als einen Beweis, Ihrer treu devotesten Gesinnungen und untershänigsten Attachements an Höchstdero Person und Höchstdero Haus hinwiederum mit landesväterlichen Gesinnungen entgegen zu nehmen und zu beherzigen geruhen werden.

Landschaft kann nicht umhin sich noch einmal auf die gerechten Ansprüche zu beziehen, die aus allgemeinen Gründen jede Nation, und jedes Volk an seinem Regenten in Ausehung seiner Wohlfart, — und selbst eine unterjochte Nation an ihren Ueberwinder und ihren Eroberer zu machen berechtiget ist — sich noch einmal auf die Verpslichtungen zu beziehen, die der Regente dem Staate auch ohne ein geschriebenes Gesezze schuldig ist — sieh noch einmal auf die incontestable Wahrheit zu beziehen, das Regent und Staat nicht zwey verschiedene Wesen sind, die ein diverses Interesse haben sollen — und dass dahero unser Vaterland weder glüklich seyn, noch es werden kann, so lange dessen Fürst Sich von demselben als getrennt ansiehet und in dem Glükke des Vaterlandes nicht sein eigenes und seines Fürstlichen Hauses dauerhaftes Wohl zu sinden glaubt, und — sest überzeugt ist, dass, indem Er jenes landesväterlich besördert, Er auch zu gleicher Zeit für Sich und für Sein Fürstl. Haus die sicherste und dauerhafte Grundlage der Wohlfart und des eigenen Glükkes lege. —

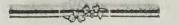
Gnädigster Fürst und Herr! hat es eine Periode gegeben, wo Ewr. Hochsürstlichen Durchlaucht vermeinen zu können geglaubet, dass es Höchstdenenselben erlaubt sey, bey der Natur und Beschaffenheit dieser Fürstenthümer als Mannlehne, Höchstdero fürstlichen Hauses Interesse von dem Interesse dieser Fürstenthümer als verschieden zu erachten und zu trennen; — so muß diese Periode anjezt aushören, da die Vorsehung Ewr. Hochsürstlichen Durchlauchten Hochsürstliches Haus und das Vaterland mit einem Erbprinzen beglükt hat, und der erste und natürlichste aller Wünsche die Brust des Vaters erfüllen muß, dass der Erbe seines Fürstenstuhles dermaleinst b glükt seyn möge. —

Emr. Hochfürstliche Durchlauchten werden es uns zugestehen, dass ein Fürst zwar mit Schäzzen sich bald hier, bald da, Diener und Knechte erkaufen kann, dass aber dieses Mittel und selbst die Macht für denselben dennoch viel zu ungewisse und unsichere Mittel zur Aussührung eines Gebäudes dauerhafter, wahrer, reeller Glükseligkeit sind, — und dass die Liebe des Volks und die Zuneigung desselben gegen seinen Fürsten, hierzu nur allein das einzige ohnsehlbare und untrügliche Mittel, so wie die sicherste Stüzze seines Stuhles selbst ausmache. —

Möchte Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft mit dieser innigflen Liebe und Zuneigung, die Sie bereits schon im Voraus gegen den Durchlauchtigsten Erbprinzen, als Ihren dermaleinstigen Fürsten empfindet, die
dankbaren Empfindungen verbinden können, zu welchen sie von dessen Durchlauchtigsten Vater verpflichtet zu werden, in der gerechten Erwartung stehet. —

Mitau, aus der Landesversammlung den 4ten Mätz 1789.

Frantz Christopher v. Schröderss,



Chwemmong und das Aufgelen de O.O. volche alsdenn sile Keifen un-

So has Endountersciences die

möglich machen wurden, beforgen muß;

Einer Woldgebornen Ritter- und 1. and Regierungstächen, im Namen

Wohlgeborne Ritter- und Landschaft der gnädigen Beantwortung entgegen siehet, die Dieselbe von Sr. Hochsarst. Durchlander, U. G. F. und Herrn, auf Ihre vor beynahe Vier Wochen, eingereichte unterthänige Vorstellung zu erwarten hat, ist um so lebhafter, als inzwischen die bevorstehende Osterseyertage, wie nicht weniger die gewöhnlich im Frühjahr eintretende Ueberschwemmung, bey der ein jeder um seine Wohlsart besorgte Landwirth zu Hause zu seyn wünschet, herangenahet sind. Da es nun unter diesen Umständen den Wohlgebornen Landboten dieses Landtages unmöglich wird, sich länger allhier aufzuhalten, die auf diesem Landtage annoch zu behandelnde Gegenstände aber, annoch eine Zeit von mehren Wochen ersordern dürsten; So hat solches den Beschluß nothwendig gemacht, gleich nach Empfang der obgedachtermaassen zu erwartenden Hochsürstl. Beantwortung, zur Behandlung der annoch übrigen Landtagsangelegenheiten, die Sessiones bis auf den 15ten Junii a. c. zu limitiren.

Da nun die Wohlgebornen Landboten dieses Landtages sich überzeugt halten, dass Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. und Herr, zur baldigsten Beförderung des obgedachten, durch mehrerwähnte dringende Ursachen veranlassten Beschlusses, nach Höchstihrer Gnade, um so mehr gerne beyzutragen geneigt seyn werden, als man alle Augenblik die mehrgedachte Ueber-

F 3

fchwem-



schwemmung und das Aufgehen der Gewässer, welche alsdenn alle Reisen unmöglich machen würden, besorgen muß; So hat Endesunterzeichneter die
Ehre, die Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungstäthe, im Namen
Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ergebenst zu ersuchen, Sich zur
baldigsten Besörderung des ostgedachten Beschlusses bey Sr. Hochsussellichen
Durchlaucht dahin zu verwenden, dass die Beantwortung der, von Einer
Wohlgeb. Ritter- und Landschaft eingereichten unterthänigen Vorstellung,
welche nach der neuerlich ertheilten Versicherung, erst gegen das Ende dieser
Woche erfolgen sollte, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, wo immer
möglich, morgen ertheilet werde, indem Dieselbe sich bey dem eingetretenen
Thauwetter zu vieler Gefahr aussezzen würde, wann Dieselbe noch das Ende
dieser Woche abwarten wollte.

Mitau, aus der Landesversammlung, den 30. März 1789.

sid od franks med obe med of Frantz Christopher Schröders,

No. 3.



ellein, daß dieselbe bis zum ordinaler Landtige zu bestimmen ware, in Rakticht dessen, dass sie im Jeales vermuchlich Verhinderungen naben

würden, die Fortlezzung des Landieges abzuwarren.

Note.

C. F. v. Rutenberg,

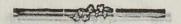
Machfurth Danger, Marx 1789. W. Little Wood

Die unterthänige Vorstellung vom 4ten dieses Monats und Jahres, welche Eine Wohlgeborne Ritter - und Landschaft durch Unterzeichnete an Sr. Hochsterste. Durchtaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn gelangen lassen, haben Sie, gemäs der von Einer Wohlgebornen Ritter - und Landschaft dazu erhaltenen Veranlassung Sr. Hochsürste. Durchlaucht nicht nur ehrerbietigst unterlegt, sondern auch angelegentlichst empsohlen.

Was Sr. Hochfürstl. Durchlaucht hierauf nun vor der Hand zu erwiedern gefunden, haben Unterzeichnete die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, durch Uebersendung der Beylage, so wie sie selbige von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht im Originale empfangen, ergebenst mitzutheilen.

In Ansehung der gestrigen Note Einer Wohlgebornen Ritterund Landschaft, die Unterzeichnete gleichfalls mit Ihrer Empfehlung an Sr. Hochsurst. Durchlaucht zu begleiten nicht ermangelt, haben Höchstdiefelben Sich dahin zu erklären geruhet, dass Sie gegen die Aussezzung der gegenwärtigen Landtagssizzungen, zwar nichts einzuwenden hätten, allein,





allein, dass dieselbe bis zum ordinairen Landtage zu bestimmen ware. in Rüksicht dessen, dass Sie im Junius vermuthlich Verhinderungen haben würden, die Fortsezzung des Landtages abzuwarten.

Mitau, den 31. März 1789.

Ernst Johann Taube, Landhofmeister.

Otto Herrmann von der Howen, Moritz v. Sacken, Oberburggraf. Landmarschall.

A. G. Wilhelm Hahn, Rath.

C. F. v. Rutenberg, Kanzler.

elirerbieriell, anterlegt

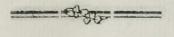
Heinrich von Offenberg,

In Anfebrarg der gestrigen Note Einer Wohlgebornen Ritter-

consieders gelanden baben Unterzeiehnere die Ente, Liner Wohlgebornen

bigs von Sr. Horb hall Darchburdt im Originale empfangen, ergebenft

No. 4.



No. 4.

Antwort

Sr. Hochfürstl. Durchlauchten des Herzogs,

auf die unterthänige Vorstellung

Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft.

u einer Zeit, da Sr. Hochfürst. Dierchlaucht keine zwischen Höchstdenenselben und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, obwaltende Misshelligkeiten bekannt waren, konnte es nicht anders als sehr unerwartet seyn, die von lezten eingegebene Vorstellungen, aus den Händen der Wohlgebornen Oberräthe zu erhalten, und in denselben nicht sowohl die Stimme und die Gesinnungen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zu erkennen, als vielmehr einen Maschienenmässigen Wiederschall arglistiger und gehässiger Insinuationen, welche von übelgesinneten Personen eingeblasen worden, in Hosnung, ihre eigennüzzige Absichten, durch in ihrem Vaterlande gestistete Unruhen zu befördern, und unter der Larve des Eisers für das gemeine Beste, aus der angelegten Feuersbrunst Vortheil zu ziehen.

In der That ist es schwer zu begreisen, wie Eine Wohlgeborne Ritter-und Landschaft, mit Hindansezzung, des von so viel der ansehnlichsten Kirchspiele, dagegen geäusserten Widerspruchs und Warnungen, habe gestatten können, dass ein so ungestalltes Gewebe von unbesugten Anmassungen, boshaften und mit eiserner Stirne vorgetragener Verlästerungen, und eben so schief als im falschem Lichte aufgestellter Schilderungen, der Fürstlichen Handlungen und Denkungsart, unter Ihren Namen zum Vorschein gebracht werden dürsen.

Aber weit entfernt, die Uebereilungen einzelner verleiteter Glieder des Staats, Dero fämmtlichen getreuen Landeseinfassen zur Last zu legen, geben Sr. Hochfürst. Durchlaucht einen Beweiss, Ihrer Landesväterlichen Mössigung, indem Sie das Gefühl des gerechten Unwillens, welches die in besagtem Aussazze gehäuste unbesugte und beleidigende Zudringlichkeiten, willkührliche Anschuldigungen und Tadel, erregen müssen, mit großmüthiger Nachsicht unterdrukken, und statt deren Beantwortung, nur das Hauptsächlichste anmerken, was dabey zu erinnern ist.

Die Gesezze des Landes sind Sr. Hochfürst. Durchlaucht bekannt, und das Bewustseyn, dass solche während Dero Regierung niemals aus den Augen gesezt worden sind, gereicht Höchstdenenselben zu einer Beruhigung, in welcher Sie mit verdienter Verachtung auf alle boshaste Verläumdungen herabsehen können. Sie fordern Eine Woldgeborne Ritter- und Landschaft Selbst auf, den Ausspruch zu thun: Ob Sie nicht bis auf den heutigen Tag, alle und jede nach den Grundversassungen des Herzogthums Ihr zustehende Rechte, ohne den mindesten Eindrang, und in ihren ganzen Umfange gemüsset und ausübt? Dahingegen beynah jeder Landtag neue Beyspiele von Versuchen darstellet, die gemacht werden, die Vorrechte des Fürsten zu schmählern, und Beweise des milden Nachgebens, mit welchen das Fürstliche Haus sehr beträchtliche Theile seines Eigenthums und seiner unstreitigsten Rechte, aus Liebe zur innerlichen Ruhe und zur Besörderung der Zufriedenheit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ausgeopsert hat.

An der eingestossenen Abhandlung, über die Pflichten eines Regenten, ist nichts auszusezzen, vielmehr war zu wünschen, es möchten die Pflichten des Unterthans mit eben der Aufmerksamkeit erwogen worden seyn; da die Erfüllung von diesen, zur Wohlfart des Staats, eben so wesentlich erfordert wird.

Denn, dass in einem Lande, wo jeder sich berechtiget glaubt zu richten und zu tadeln, indessen dass alle Lasten des Staats auf der Obrigkeit allein liegen, ohne dasz jemand zu deren Erleichterung beyträgt, dasz in einem solchen Lande sehr oft die nüzlichsten Entwürse vereitelt, die rühmlichsten Unternehmungen hinter-

tertrieben, und die heilfamsten Anstalten durch Eigensinn, Neid und andere Leidenschaften rükgängig gemacht, und zu Grunde gerichtet werden; dieses ist ein Schikfal, welches nicht Kurland allein eigen, sondern mit viel andern Staaten gemein ist. Was hilft es, hohe und andere Schulen zur Bildung der Jugend und Aufklärung der Nation stiften, Büchersammlungen anlegen und kostbare Werkzeuge anschaffen, wenn die, zu deren Besten es geschieht, nicht davon vortheilen wollen, oder wehl gar ein Geschäfte daraus machen, die Anstalten verächtlich zu machen, und so viel an ihnen ist, zu verkleinern.

Ob die Anlegung von Manufacturen in Kurland, unter den gegenwärtigen Umsfänden möglich? und dann, ob sie dem Lande würklich vortheilhafter seyn würden, als die Ausschiffung der rohen Producte? solches ist, so lange es noch an Händen zum Akkerbau mangelt, so lange die Industrie durch Leibeigenschaft unterdrükket, und so lange der Arbeitslohn höher als bey unsern Nachbarn stehet, keine so leicht zu beantwortende Frage, als es bey dem ersten slichtigen Blikke scheinet.

Gesezt aber, es ware entschieden; so hat die Erfahrung bey mehr als einen Versuch, an denen es nicht gesehlet hat, die unüerwindlichen Schwürigkeiten gewiesen, die von allen Seiten entgegen gesezt wurden, und mit denen man so lange kämpsen mußte, bis endlich Arbeiter und Unternehmer verdrüßlich und muthlos gemacht worden, und der Untergang der Anstalten, mit Verlust des gemachten Auswandes, erfolgen müßsen.

Man darf sich nur der Angerschen Werke, der Pottaschsiederey zu Holmhof und Papiermühle erinnern. Eben so unsruchtbar sind die Versuche ausgeschlagen, die von Sr. Hochfürst. Durchlaucht gemacht worden, den Wohlstand des
eingesessennen Adels, durch Vorschuss beträchtlicher Kapitalien, theils ohne alles,
theils auf viel niedriger als Landübliches Interesse, zu befördern. Noch bis auf den
heutigen Tag stehen mehr als 280000 Rthir. auf die Art im Lande, und die dafür
eingeärndte Früchte, sind Undank und Verlust eines anselmlichen Theils der dargeliehenen Summen.

Mehr

delinon.

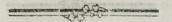
Mehr als zu wahr ist es freylich, dass Kurland in Vergleich mit manchen andern Ländern, in Ansehung guter Ordnung und öffentlicher zur Sicherheit und Bequemlichkeit, gehöriger Anstalten, auf einer sehr niedrigen Stusse stehet.

Aber höchst unbillig ist es auch, die Schuld davon auf Rechnung des regierenden Fürstlichen Hauses zu schreiben. Man kann nicht vergessen haben, dass dieses Herzogthum, während einer mehr als ein halbes Jahrhundert lang hersschenden Anarchie, da doch, nach dem so sehr gepriesenen System, der Verpachtungen, alle Fürstliche Aemter, und folglich der größte Theil der Einkünste, in den Händen des Adels waren, dass es in diesem Zeitraume nicht nur zurükgeblieben, sondern weil niemand für das Allgemeine sorgte, gar in einen verwilderten Zustand versiel, als es vorher gewesen war.

Man muß erwegen, daß das regierende Fürstliche Haus bey Seiner Restitution, anstatt einer eingerichteten Residenz, nichts mehr als wüste Mauren vor sich fand, daß es sich einen Siz erbauen, und mit standesmässigen Geräthe und Meubeln versehen, Hoshaltung, Militair-Etat, Stall und Equipage von Grund aus anschaffen und einrichten; mit einem Worte, alle, sogar die unentbehrlichsten Bedürfnisse, anschaffen mußte.

Bey dem allen ift nicht unterblieben, dass Sr. Hochfürst. Durchlaucht unmittelbar nach angetretener Regierung, die Anzahl der, nach der alten Kanzeley-Ordnung vorgeschriebenen Officianten verdoppelten, und kurz darauf deren Gehalt ansehnlich vermeh ten. Sie haben sich nie entzogen, den Vorschlägen Ihrer Räthe Gehör zu geben, wenn solche auf nüzliche und zur Erleichterung der Geschäfte gereichende Verbesserung abziehlten. Vor wenig Jahren wuste man von keinem Mangel in Regierungssachen, ausgenommen, dass die beyden Rathsstellen unbesezt waren; — sie wurden besezt.

Man fand die Erbauung der Oberhauptmanns-Wohnungen und der Gefängnisse nöthig, — sie wurden angesangen; — theils sind sie bereits aufgeführt, und die übrigen



übrigen find noch ein Gegenstand der Landesväterlichen Vorsorge Sr. Durchlaucht. Warum während Dero Abwesenheit der Bau nicht fortgesezt worden? ist Höchst-Denenselben unbekannt; für die in dieser Zeit verschenkte Summen, hätte manches zum gemeinen Besten bestritten werden können.

Dass die Hauptleute keine besondere Assesson, ist bey ihren wenigen und geringen richterlichen Beschäftigungen, wohl keine Behinderung der Rechtspflege, da selbst die Oberhauptleute einige Jahrhunderte lang, ohne dergleichen, sehr gut zurechte gekommen sind. Die Convention von 1783 kann den Hauptleuten keine neue Geschäfte veranlassen; da in Gesolge Derselben die Untersuchungen vor der Regierung geschehen.

In Betrachtung dessen, was von dem Ursprunge der Fürstlichen Domainen angeführet wird, in der Absicht daraus eine Verbindlichkeit des Fürstlichen Hauses herzuleiten, nach welcher es solche dem einheimischen Adel in Pacht zu geben verpslichtet wäre; so kann dieser Erzählung wenigstens der Vorzug der Neuigkeit nicht abgesprochen werden. Da aber alle historische Zeugnisse ihr allzu laut und gerade widersprechen, als dass jemand durch sie in die Irre geführet werden könnte; so erhalten die versuchte Behauptungen, die daraus gezogen werden sollen, dadurch so wenig Stärke, als ein irriger Saz dadurch zur Wahrheit wird, wenn man ihn mehrmals wiederholet.

Der Landfässige Adel hatte vor und bey der Subjection an den Gütern seiner Obrigkeit, des Ritterordens, so wenig einiges Recht, dass er sich glüklich schäzte, als er durch die Bemühung Gotthards, für seine eigene Güter, nunmehr unter andern Privilegiis des Stiftischen Gnadenrechts theilhaft wurde. Wenn es erlaubt wäre, in Deductionen einer Berechtigung, so willkührliche Erdichtungen zum Grunde zu legen, so wäre nichts leichter, als auf das unstreitige Eigenthum eines jeden Anspruch zu machen.

Unter den ersten Herzögen Kettlerischen Stammes, ist nicht die geringste G 3



Spur von Verarrendirungen der Tafelgüter zu finden, wozu hätte fonst Herzog Friedrich im Landtagsschlusse von 1618, erst den Adel dadurch gratisieren können, dass Er verspricht, ihn gleich andern auf die Höfe zu nehmen.

Ja, der Verfasser der Description de la Livonie, selbst ein einheimischer und am Hose des Herzogs stehender Edelmann, der also keiner Partheilichkeit verdächtig seyn kann, legt es zu einem politischen Fehler aus, durch welchen die Fürsten sich manchen Verdruß zugezogen: dass man in neuern Zeiten, die Arrende eingeführt habe, um durch Ertheilung derselben, unruhige Leute zu gewinnen. Man leistet aber nicht einmal Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, durch seinen unzeitigen Eiser gute Dienste, wenn man, truz allen Beweisen des Gegentheils, für den Adel ein erworbenes Recht auf den Arrendebesiz der Aemter zu behaupten suchet, weil durch eine natürliche Folge das Fürstliche Haus, durch diese gewagte Anmassungen gewarnet werden könnte, durch eine vorsichtige Zurükhaltung zu verhüten, dass dessen Wohlthaten nicht zur Bestärkung jener Vorurtheile gemissbrauchet werden.

Mit Grund kann Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, in Gefolge des Pacti von 1737, und der Verträge, durch welche diese bestätiget worden, fordern: dass dem einheimischen Adel, nach dem ihm zugestandenen Vorrechte, die Fürstlichen Aemter Pfands- Arrends- und Amtsweise gegönnet werden; aber dem Fürsten vorschreiben wollen, welche Art der Nuzzung Er dem Adel zu genüssen geben solle, solches hiesse offenbar über den deutlichen Inhalt des vorgegangenen Vertrags hinaus gehen.

Die Verarrendirung an den Meistbietenden, kann nicht als destructive angesehen werden, da sie fast überall eingesührt ist, und ohne böse Folgen gesunden
wird. Sogar auf Bitte Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, hatte selbst die
Republik solche zur Richtschnur gesezt, als 1726 die Ordinatio Futuri Regiminis
entworsen wurde.

. Unter don erflen Herzegen Kettlerifthen Stammes, ift nicht die geringsle

Was



Was nun den Vorwand betrift: als wär das Zusammenziehen mehrerer Aemter, in große Oekonomien schädlich, und lies eine deterioration des Lehns befürchten; so wird jeder Unbefangener, das Leere eines solchen Vorgebens leicht einsehen.

Man fucht die Welt zu überreden, die Bauren in den Oekonomien wären übermäßig mit Arbeit beschweret worden. Ein Beweiß, daß sie sich bester als unter Arrendatoren besanden, war ihre Widersezzung, da die Oekonomien gehoben und zergliedert werden sollten; und ein anderer, daß der Gehorch nach den meisten Arrende-Kontrakten vergrößert wurde. Eben so fällt in die Augen, daß 10 Arrendatores, davon jeder zu gewinnen sucht, mehr nöthig haben, und also der Bauerschaft gewiß schwerer fallen, als ein einiger Disponent, so lange die Oekonomie noch unter ihm stund.

Dass in der Verbindung einer Oekonomie die einzelne Aemter einander Wechselsweise unterstützen, und dass eine ersetzen kann, was dem andern abgehet, dass sie vielweniger Bau- und Brennholz verbrauchen, und unendlich leichter eine Verbesterung des Akkerbaues, der Viehzucht, der Bauren zu lassen, als ein in Pacht stehendes Amt, fällt wohl unerinnert in die Augen.

Auch die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Säzze bewiesen. Da selbst in den sogenannten Jahren des Misswachses die Oekonomien andere Aemter mit Getrayde unterstüzzet, und die, welche unter Aussicht des Fürstlichen Bevollmächtigten gestanden, nach allen Vorschuss, gleichwohl zu Ende des Jahres einen ansehnlichen Vorrath von Getrayde übrig behalten haben.

Hätte es fich ürigens gefunden, dass einer oder der andere unter den Fürstlichen Disponenten die Güter durch schädliche Verwaltung verwahrloset, oder die
Bauren über die Gebühr belästiget: warum wurde Er nicht zur Verantwortung gezogen? Dieses sehlt so weit, dass die meisten von ihnen eben die Aemter zur Arrende behielten, die sie vorher Amtsweise disponirten. Zur gegründeten Vermuthung, dass man ihre Amtsverwaltung einer Belohnung würdig fand.

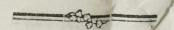
Sehr übel ist Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft berichtet, wann man Sie üerredet hat, als wäre das von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht erkaufte Fürstenthum in Schlesien, von den Revenüen des Lehns erkaufet.

Denn, so gewiss es ist, dass Höchstdieselben, über das, was Ihnen nach Abzug der nöthigen Ausgaben des Staats, von Dero Lehnseinkünsten überbleibet, mit der allerunumschränktesten Freyheit zu disponiren, Fug und Recht haben, so gewiss Sie niemanden darüber Rechenschaft zu geben schuldig sind; eben so gewiss ist es auch, dass die erstgedachte Kausgelder, lediglich aus Dero Wartenbergschen und andern Allodialeinkünsten hergestossen, wie solches augenscheinlich zu beweisen wär, wenn es nöthig oder anständig wäre, dergleichen hingeworfene Unrichtigkeiten, wie die, deren Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, so viel auf blosses Hörensagen, in ihre Vorstellung ausgenommen hat, zu widerlegen.

Wenn endlich fogar der Geldmangel, über welchen man fich beschweret, und die häufigen unter den Adel entstehende Concurse, dem Herzoge zur Last geleget werden wollen; so beweiset solches in der That, wie wenig man gegründete Beschwerden haben muß, da man zu so ossenbar nichtigen zu greisen gezwungen ist. Dergleichen eitle Nichtigkeiten sollten billig in Schriften, die im Namen Einer ganzen Landschaft ausgestellet worden, nie erseheinen.

So viel leztlich die Schritte betrift, zu welchen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bey Dero Zurükkunft von Ihrer Reise, Sich genöthiget gesehen; so sind
Höchstdieselben von derer Richtigkeit und genauen Uebereinstimmung mit den Gesezen so vollkommen überzeugt, dass Sie auf keine Weise haben vermuthen können, darüber jemals einige Beschwerde von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und
Landschaft zu vernehmen. Sie fanden, dass Dero Wohlgebornen Oberräthe bey
den in Dero Abwesenheit gemachten Operationen, die Ihnen in den Gesezzen zugestandenen Besugnisse überschritten hatten, und trugen solches Sr. Königlichen Majespät vor, wie Sie durch die Grundgesezze angewiesen sind. Die Wohlgebornen
Oberräthe, die eben diesen Weg einschlugen, suchten ausführlich genug, ihre ge-

thane



thane Schritte zu rechtfertigen; aber nach reifer Intersuchung der beyderseitigen Gründe, fiel der Ausspruch der Gerechtigkeit gemis aus.

Beruhiget durch denselben, und voll eherbietiger Dankbarkeit gegen die Gerechtigkeitsliebe Ihres erleuchteten Königs, konnten Sr. Hochfürstlichen Durch-laucht nicht vermuthen, dass es der Arglist einiger unruhigen Personen gelingen würde, neue Verwirrungen zu stiften, und einen Theil Einer Wohlgebornen Ritter-und Landschaft zur Widersezlichkeit gegen die Oberherschaftlichen Erklärungen, und so weit zu verleiten, dass selbiger sich nicht nur zum Richter zwischen Ihnen und Ihren Räthen, zum Richter über Sie und Höchstdero Verhalten, sondern gar zum Richter über die bestimmung der Gränzen der Königlichen Autorität, so unbefugt und eigenmächtiger Weise aufzuwersen, kein Bedenken trägt.

Nach Ihrer Landesväterlichen Huld und Zuneigung, wünschen Sie, dass Selbige Sich durch weitere Fehltritte keinen Unannehmlichkeiten aussezzen, sondern nach dem rühmlichen Beyspiele desjenigen Theils ihrer Mitbrüder, welche ohne sich von leichtsinnigen Aufwieglern verleiten zu lassen, ihr gerechtes Misfaller an jenen Pflichtwidrigen Unternehmungen an den Tag gelegt haben, das wahre Wohl des Vaterlandes, und die der Allerorchlauchtigsten Oberherrschaft schuldge Ehrfurcht, zum Führer ihrer Schritte wählen mochten.

Und fo wenig Sie Sich entschliessen können, Sich und Dero Nachfolgen am Fürstenthum, Verpflichtungen aufbürden zu lassen, welche Dero klaren Regierungsrechten directe zuwider lausen, als welchen Höchstdieselbe is wie allen falchen, unrechtmäßigen und beleidigenden, so in der eingegebenen Vorstellung enthalten ist, auf das ernstlich und nachdrüklichste widersprochen, auch Ihre und Dero Fürstlichen Successoren, Fürstlichen Rechte und Würde dagegen bewahren.

Desto mehr Vergnügen werden Sie Sich daraus machen, aus eigener Bewegung und Zuneigung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, bey jeder Gelegenheit, so viel an Ihnen ist, und die Umstände es erlauben, zu gratsiciren, und Selbige von Dero Landesväterlichen Wohlwollen zu überzeugen.



No. 5.

Note.

ine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft sühle sieh durch die Beantwortung des Durchlauchtigsten Herzogs, auf Ihre bey Erösnung des Landages an Höchst-Denselben abgelassene Vorstellung äusserst indigniret.

Es herrschet darinn eine Sprache, die sich anz unter derjenigen Würde besindet, die Sr. Hochsünstl. Durchl. der Herzog Sich selbst und seinem Mitstande der Gesezgebung, schuldig ist.

Die Vorstellung E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, weit entsernt, dezu eine Veranlassung gegeben zu haben, hätte vielmehr zum Beweise dienen können, wie sehr Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft darauf bedacht gewesen sehr des das allgemeine gar nicht vorgebizete, sondern würkliche Unglük, in welches das Vaterland unter der gegenwärtigen Regierung herabgesunken, welches jeder Stand im Staate aus sebhasteste fühlet, und nicht von einigen Auswieglern, wie Sr. Hochsürst. Durcht. zu glauben scheinen, sondern durch die allgemeine Stimme des Volks bestätiget wird, mit möglichsten Menagement zu schildern.

Und forscht man nach Gründen in der Atwort des Durchlauchtigsen Herzoge, welche doch allein nur ein klagendes freys Volk beruhigen könnten; So vermist man überall Zusammenhang der Besisse, richtige Schlussfolge, Kenntniss des allgemeinen und besondern Staatsreits und Liebe fürs Vaterland und dessen Gesezze.

Kurz, dies Beantwortung mit der Vstellung, worauf sie erfolget ist, zusammen gehalten, erscheinet als das Pruct einer Feder, die in keinem freyen Staate geduldet werden müste.

Ohne

Ohne also durch die Aeusteringen er Wohlgeb. Ober und Regierungsrithe, noch besonders überzeugt worde zu seyn, das Sie nicht nur keinen An if an obgedachter Herzogl. Beanwortung genommen, sondern auch, Rathgebern, weh gesezlichen Gutaelter ganz entgegen, von anderweitigen zu entsernen grbieten, die Geseze ausdrüklich von allen Landesangelegenheiten müsse, würde der Innhalt die Hand gegeben, und abgesasset worden seyn versichert haben, das solche der kannten Edlen Denkungsart und Verpslichtung der Wodlgeb. Herren Ober in Regierungsräthe keinesweges zur Last geleget werden könne.

Ob nun zwar solchergestalt die oftberegte Antwort Sr. Hochfürstlichen Durchl, des Herzeges, da felbige wider den ausdrüklichen Rath der Wohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe, als Seiner alleinigen Assessien in der Regierung dieser Herzogthümer, offenbar anläuft, von Einer Wohlgeb. Ritterund Landschaft eigenlich als ene Nullität betrachtet werden müste, gleichwohl aber daraus, befonders, wenn hen auf die vorhergegangenen illegalen Handlungen des Durchl, Berzoges Rükficht mmmt, deutlich zu Tage liegt, dass Höchstderselbe keinen persönlichen Willen habe, diejenigen Grundsäzze anzuerkennen, worauf die allgemeine und Privatwohlfart, die Sicherheit des Lebens, der Ehre und des Eigenthums aller Landeseinwohner beruhet; So mag diese widergesezliche Antwort Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoge E. Wohlgehornen Ritter- und Landschaft doch wenigstens darzu dienen, der unpartheyschen Welt zu documentiren, dass Eine Wohlgeb. Ritter- und Landenast Sch in dem Falle befinde, alle fernere Unterhandlungen über die Wiederherstellung der zerrunde. ten Wohlfart dieser Herzogthümer, mit der Person des Durchlauchtigsten Herzoges aufzuheben, und andere rechtliche Mittel und Wege einschlagen zu müssen, um folchen Zwek zu erreichen, und das Vaterland aus der äuffersten Bedrükkung, unter der es schon lange seuszet, sobald als möglich zu befreyen.

Diefer

